Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

4. Jahrgang | Poznań, den 1. September 1929 | Nr. 17

Handwerk und Nachwuchs.

In der modernen Wirtschaftsentwicklung spielt das Handwerk eine eigenartige und viel diskutierte Rolle. Es gehört zu den Zweigen, die abseits von der steilen Aufwärtsbewegung und Industrialisierung des Wirtschaftslebens geblieben sind und deshalb öfters zu Unrecht übersehen und gering geschätzt werden. Oft genug ist das Handwerk auch schon für gänzlich tot oder für einen absterbenden Zweig des Wirtschaftslebens erklärt worden, und man hat beweisen wollen, daß in der modernen Welt kein Platz mehr für die altbewährte Handarbeit sei. In Wirklichkeit sprechen aber die Tatsachen eine ganz andere Sprache. Das Handwerk denkt gar nicht daran, auszusterben, es hat sich sogar im Laufe der rapiden Entwicklung der Industrie seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zahlenmäßig beträchtlich verstärkt, und schon diese Tatsache beweist, daß auch das „Industriezeitalter“ die von gelernten Fachleuten geleistete Qualitätsarbeit nicht vermissen kann. Das Handwerk wird weiter leben und nach wie vor seinen Mann nähren. Darum ist es verkehrt, besonders der Jugend den Eintritt ins Handwerk durch trübe Aussichten, die man ihr hinmalt, zu vergraulen. Im Gegenteil, es muß gesagt werden, daß im Verhältnis zu der Unsicherheit aller heutigen Berufe das Handwerk immer noch gute und solide Lebensmöglichkeiten bietet, und daß ein gelernter Handarbeiter überall sein Brot findet, auch wenn er sich nicht selbständig machen kann. Aus diesem Grunde kann die Erlernung eines soliden Handwerks dem jungen Menschen nur empfohlen werden. Aber auch die Handwerksmeister haben ein Interesse daran, brauchbare Lehrlinge zu bekommen; vielfach schon aus dem Grunde, weil der Umfang ihrer Werkstatt die Beschäftigung von Gesellen nicht erlaubt, Hilfskräfte aber doch benötigt werden. Gerade die kleinen Werkstätten, in denen nur der Meister mit einigen Lehrlingen arbeitet, sind heute in der Mehrzahl. In Deutschland machen sie 63% aller Betriebe aus, in Polen gar 72%. Und in diesen Kleinbetrieben ist der Nutzen, den Meister und Lehrling voneinander haben, offensichtlich und gegenseitig: der Meister verfügt über billige Hilfskräfte, der Lehrling hat die Gewähr, gut ausgebildet zu werden, gerade weil er direkt vom Meister lernt. So ist seitens der Meister überall die

Nachfrage nach brauchbaren Lehrlingen

recht groß. Und dies gilt in verstärktem Maße von unsern hiesigen deutschen Meistern. Nicht nur als wohlfeile Hilfskräfte werden Lehrlinge gesucht, sondern vor allem deshalb, weil wir einen tüchtigen Nachwuchs brauchen, wenn unser Handwerkerstand sich in Zukunft günstig weiterentwickeln soll.

Allenthalben klagen die Meister darüber, daß

brauchbare Lehrlinge schwer zu bekommen seien.

Aber nun etwas Seltsames: auch die jungen Leute und deren Eltern klagen über einen

Mangel an Lehrstellen.

Wie erklärt sich dieser scheinbare Widerspruch? Zunächst eine Bemerkung: Der Meister will einen brauchbaren Lehrling, also einen, der sich sowohl auf Grund seiner Vorbildung als auch durch seine Eigenschaften als anstellig und für das betr. Handwerk brauchbar erweist. Aber schon die Vorbildung: der erste Stein des Anstoßes! Die

elementaren Schulkenntnisse

muß der Lehrling besitzen, muß orthographisch schreiben und richtig rechnen können. Aber gerade bei der jetzigen schulentlassenen Generation zeigt sich da ein großes Manko, an dem die schwankenden und oftmals umgekrempelten Schulverhältnisse schuld sind. Wenn ein Junge vielleicht erst eine deutsche, dann längere Zeit gar keine, und zum Schluß die polnische Schule besucht hat, ist es nicht verwunderlich, daß er Deutsch nicht mehr, Polnisch noch nicht richtig schreiben kann. Vielleicht wird hier die Zeit eine Besserung bringen, es muß aber gesagt werden, daß das Deutsche auf keinen Fall bei der geforderten Vorbildung außer acht gelassen werden darf; schon allein deswegen, weil die Beherrschung mehrerer Sprachen im modernen Leben geradezu ein Kapital darstellt und das Deutsche trotz aller Widerstände immer mehr die Handelssprache Osteuropas wird. Schon darum dürfen diejenigen die hier den anderen voraus sind, weil sie Deutsch als Mutter-

sprache beherrschen, es auf keinen Fall vernachlässigen. Durch Fortbildungskurse müßte man der Handwerksjugend die Möglichkeit geben, sich darin weiterzubilden und ihre Lücken auszufüllen. Auch die

Beherrschung des Polnischen

ist natürlich wichtig, doch geht die Entwicklung dahin, daß die deutsche Jugend die Landessprache schon immer besser beherrscht, unter der Einwirkung von Umwelt, Schule und — später — Heeresdienst.

Abgesehen von der Vorbildung muß der Lehrling persönliche Eignung für das. betr. Handwerk zeigen. Hierzu ist zu sagen, daß sich viele der jungen Leute schon deshalb schwer für das Handwerk eignen, weil sie von der Unstetigkeit des modernen Lebens und vor allem von der Sucht, recht bald auf irgendeine Art

Geld zu verdienen,

erfaßt sind. Denn das Handwerk arbeitet still und gleichförmig, und die materiellen Früchte seiner Ausbildung beginnt der Lehrling erst nach Beendigung der Lehrzeit zu ernten. Vielfach sind es ja allerdings traurige Geldverhältnisse, Not, das Muß, zu verdienen, wenn auch nur wenig, die den jungen Menschen zwingen, sich als Laufbursche oder Hilfsarbeiter zu verdingen; oft aber ist es auch nur der Schein des sofort zu verdienenden Geldes, der den Jungen verlockt, eine für den Augenblick einträgliche Beschäftigung der soliden, in die Zukunft bauenden Ausbildung vorzuziehen. Nicht ernst und eindringlich genug kann es gesagt werden, daß es gerade bei der heutigen schweren Wirtschaftslage besser ist, sich in der Jugend einige Zeit mit wenig zu begnügen, um dann einen soliden Beruf zu haben, als sein ganzes Leben sich in „Gelegenheitsberufen" herumzuschlagen. Das müssen sich die schulentlassenen jungen Leute klar vor Augen halten, aber auch Eltern und Vormünder sollten sich bemühen, den Jungen, wenn es sich irgend machen läßt, eine Handwerkerausbildung bei einem tüchtigen Meister zu ermöglichen. Tatsächlich sind die geldlichen Anforderungen gar nicht so groß, denn in den meisten Fällen hat der Lehrling bei seinem Meister freie Station, so daß auf den Eltern nur die Sorge für Kleidung etc. lastet. In jedem Falle aber sind auch geldliche Opfer, die gebracht werden müssen, gut angelegt; denn, wie gesagt, die handwerkliche Ausbildung baut in die Zukunft, und im Interesse des einzelnen und der Allgemeinheit liegt es, daß sich die schulentlassene Jugend zahlreich dem soliden Handwerkerstand zuwendet.

Durch genaue Vorschriften sind die Erlernung des Handwerks und die dabei dem Lehrmeister obliegenden Pflichten vom Staate geregelt.

Gewöhnlich wird der Lehrling zuerst auf Probe angenommen — je nach Übereinkunft auf vier Wochen bis zu drei Monaten. Länger als drei Monate darf die Probelehrzeit nicht dauern. Für diese Zeit wird ein beiderseitig unterschriebener Vertrag aufgesetzt, und wenn nach Ablauf der Probezeit der Lehrling endgültig angenommen wird, muß der

Lehrvertrag

aufgesetzt und unterschrieben werden. Die Muster für solche Verträge sind im Handwerkerteil dieser und der vorigen Nummer unserer Zeitschrift in deutscher und polnischer Sprache abgedruckt; sie müssen in drei Exemplaren ausgefertigt werden, von den eins der Meister und eins der Vater bzw. Vormund des Lehrlings erhält; das dritte muß der Meister innerhalb von 14 Tagen der Handwerkskammer einreichen, und zwar, wenn er Mitglied einer Innung ist, durch Vermittelung dieser Innung, somit direkt an die Handwerkskammer. Selbstverständlich haben nur anerkannte und sittlich und gesellschaftlich anerkannte Handwerksmeister das Recht, Lehrlinge auszubilden.

Während der Lehrzeit, die in der Regel drei Jahre dauert, muß der Lehrling die Fortbildungsschule besuchen, und der Meister ist verpflichtet, ihm die dazu nötige Zeit freizugeben. Wenn nach Beendigung der Lehrzeit der Lehrling die Gesellenprüfung ablegen will, so muß er ein Zeugnis des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule vorweisen.

Während der Lehrzeit kann der Lehrvertrag einseitig nur in besonderen, im Gewerbegesetz vorgesehenen Fällen gelöst werden. Überhaupt lassen die gesetzlichen Vorschriften sich die Ertüchtigung und fachgemäße Ausbildung der Lehrlinge sehr angelegen sein, und darum kann der junge Mensch, wenn er bei einem tüchtigen Meister in die Lehre tritt, das sichere Bewußtsein haben, einen soliden Grund für seine Zukunft zu bauen. Das alte Sprichwort, daß Handwerk einen goldenen Boden hat, mag in der heutigen Zeit des Papiergeldes nicht mehr ganz zutreffen; aber ein fester, solider Boden ist das Handwerk immer noch, ein Boden, auf dem durch Fleiß und Tüchtigkeit überall in der Welt eine gute Existenz gebaut werden kann.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 57 vom 6. 8. 1929.

Verordnungen des Ministerrats:

Pos. 447 (übersetzt) — vom 8. 7. 1929. betr. das **Dienstverhältnis der Angestellten** des Unternehmens **„Polnische Staatsbahnen"** . . . 865

448 (übersetzt) — vom 4. 7. 1929 über die **Ruhestandsversorgung der etatsmässigen Angestellten** des Unternehmens **„Polnische Staatsbahnen"**, sowie über die Versorgung der hinterbliebenen Witwen und Waisen, ferner über die Entschädigung für Unglücksfälle . . 883

449 — vom 4. 7. 1929, betr. Abänderung der Verordnung des Ministerrats vom 26. 6. 1924, betr Festsetzung einer **Rangtabelle in den Behörden und Staatsämtern** 894

Verordnungen der Minister:

450 (übersetzt) — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. 6. 1929 betr. Abänderung des § 18 der Verordnung vom 18. 1. 1921 über die Einführung eines **Registers für Seehandelsschiffe** 894

451 (übersetzt) — des Finanzministers vom 15. 7. 1929, betr. Abänderung der **Organisation der Finanzämter** auf dem Gebiete der Wojewodschaft Pommerellen 895

452 (übersetzt) — des Finanzministers vom 31. 7. 1929, betr. Bestimmung einer **Zollerleichterung für Aepfel** 896

Bekanntmachung der Minister:

433 (übersetzt) — des Finanz- und Justizministers vom 5. 7. 1929, betr. Berichtigung eines Fehlers in der Verordnung vom 25. 4. 1929 über den **Geldwucher** 896

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 58 vom 17. 8. 1929.

Abkommen:

Pos. 454 — zwischen der polnischen Regierung und der italienischen Regierung über die **Regelung der von Polen bei der italienischen Regierung aufgenommenen Schuld**, unterschrieben in Warschau am 18. 12. 1926 897

455 — Regierungserklärung vom 5. 7. 1929, betr. den **Austausch der Ratifikationsurkunden** des Abkommens zwischen der polnischen Regierung und der italienischen Regierung über die Regelung der von Polen bei der italienischen Regierung aufgenommenen Schuld, unterschrieben in Warschau am 18. 12. 1926 900

Verordnungen der Minister:

456 (übersetzt) — des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 2. 7. 1929 über die **Anfertigung und Bestätigung von Projekten (Plänen) für die Bauarbeiten** und über das **Verfahren bei der Erteilung der Bauerlaubnis und der Benutzung der Gebäude** 900

457 — des Ministers für Arbeit und soziale Fürsorge vom 1. 8. 1929, betr. **Bewilligung von Beihilfen an die nur teilweise in der Textilindustrie im Bereich der Stadt Lodz beschäftigten Arbeiter** . . . 903

458 — des Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. 7. 1929. betr. Festsetzung des Zeichenmusters des **Belobigungsbriefes, der für staatliche Auszeichnung auf wirtschaftlichen Ausstellungen verliehen** wird 903

Dziennik Ustaw R. P. Nr. 59 vom 23. 8. 1929.

Verordnungen der Minister:

Pos. 459 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 11. 4. 1929 usw. über den **Verbindungs- und meteorologischen Luftschiffahrtdienst** . . . 905

460 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 8. 5. 1929 usw. über den **radio-elektrischen Luftschiffahrtdienst**, sowie über die **Verwendung radiotechnischer Apparate auf Luftfahrzeugen** 906

461 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 8. 5. 1929 über die **Fälle, in denen Luftfahrzeuge Flughäfen, Flughallen, Luftschiffahrtseinrichtungen und Betriebsstoffe sowie das betr. Luftschiffahrtspersonal in Anspruch nehmen dürfen, ferner betr. die Entschädigung für diese Inanspruchnahme** 908

462 (übersetzt) — des Verkehrsministers vom 11. 5. 1929 über das **System für die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen sowie über die Anbringung von Zeichen auf Luftfahrzeugen** 910

463 (übersetzt) — des Verkehrsministers usw. vom 15. 5. 1929, betr. den **Anflug fremder Luftfahrzeuge nach Polen und den Flug fremder Luftfahrzeuge über Polen** 912

Bekanntmachung der Posener Handwerkskammer betr. Lehrlingsprüfungen.

Die Posener Handwerkskammer bittet uns mitzuteilen, dass die erleichterten Lehrlingsprüfungen, für die das Zeugnis der Fortbildungsschule nicht verlangt wird, nur noch bis zum 15. Dezember d. Js. abgelegt werden können. Der letzte Termin für die Anmeldung zu dieser Prüfung ist der 1. Dezember. Nach diesem Termin werden Meldungen ohne Vorlegung des Zeugnisses der Fortbildungsschule grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

Um die Reglementierung der Roggenausmahlung.

Immer noch ist die vor zwei Jahren wegen der damaligen Roggenknappheit eingeführte Reglementierung der Ausmahlung zu 70 Prozent in Kraft, eine Anordnung, unter der besonders die hiesigen Mühlen schwer leiden. Deshalb werden aus dem Kreise der Mühlenbesitzer alle erdenklichen Schritte dagegen getan, und man hofft die Regierung zu bewegen, angesichts der diesjährigen reichlichen Ernte die Reglementierung aufzuheben. Dieser Tage fand in dieser Frage eine Konferenz in Warschau statt, von deren Ergebnis die Aufhebung abhängen dürfte. Gerade die hiesigen Mühlen leiden unter der Reglementierung besonders stark, weil im Gegensatz zu Kongresspolen im Posenschen die Vorschriften streng beachtet und kontrolliert werden, und das aus hiesigen Mühlen stammende Mehl daher gegen die Konkurrenz des kongresspolnischen, meist zu einem weniger hohen Prozentsatz ausgemahlenen Mehles im Inlande schwerer Absatz findet. Aus diesem Grunde sind bezeichnenderweise die kongresspolnischen Mühlen für die Beibehaltung der Reglementierung.

Steuerwesen und Monopole.

Eine neue Rate der Vermögenssteuer.

Im laufenden Jahre, und zwar bis zum 10. Dezember, wird eine neue Rate der Vermögenssteuer eingezogen werden, und zwar für Steuerzahler der 1. Kontingentgruppe von der 5. Stufe der Steuerskala aufwärts in Höhe von 1 Prozent des Vermögenswertes, für Steuerzahler der 2. und 3. Kontingentgruppe von der 5. Stufe der Steuerskala aufwärts in Höhe von 0,6 Prozent des Vermögenswertes.

Falls der Wert des Vermögens sich geändert hat und auf Grund einer Berufung oder im Aufsichtswege neu festgesetzt worden ist, so gilt dieser neue Wert als Grundlage der Berechnung. Von der Höhe der zu zahlenden Steuer werden die Steuerzahler schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts müssen in Zukunft von den Steuerbehörden beachtet werden.

Das Finanzministerium hat den Steuerämtern die Mitteilung zugehen lassen, dass es in Zukunft diejenigen Urteile des obersten Verwaltungsgerichtes, die für die Steuerveranlagung von massgebender Bedeutung sind, durch Rundschreiben allen Finanzämtern zur Kenntnis geben wird, damit diese sich bei ihren Verfahren nach ihnen richten.

Es ist zu begrüssen, dass nun endlich der Uneinheitlichkeit und Willkür bei der Steuerveranlagung ein Ende bereitet werden soll. Um die Beachtung der Urteile des obersten Verwaltungsgerichtes in Steuersachen ging, wie bekannt, lange Zeit ein Kampf zwischen dem Finanzministerium und den Steuerzahlern. Es kam vor, dass ein Steuerzahler, dessen Klage das oberste Verwaltungsgericht stattgegeben hatte, trotzdem gezwungen wurde, die von den Steuerämtern für richtig befundene Steuersumme zu entrichten. Diese Vorfälle führten zu einer allgemeinen Kampagne der polnischen Wirtschaftspresse gegen diese Missbräuche, die jetzt erfreulicherweise zur Beseitigung derselben geführt hat.

Bedeutsame Gerichtsentscheidungen für Gewerbesteuern.

I. Umsatzsteuererklärungen sind auch dann gültig, wenn sie nicht auf dem amtlichen Formular eingereicht sind. Sie müssen jedoch alle geforderten Angaben enthalten. Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtes O. S. P. VIII, 7/370.

II. Gegen die übermässige Veranlagung der kleineren Handwerksbetriebe wendet sich die Entscheidung des höchsten Gerichtes (Nr. K. 1565/28) dahin lautend, dass ein Handwerker, der selbst und mit Hilfe einer angestellten Hilfskraft oder eines Familienmitgliedes arbeitet, zur Zahlung der Gewerbesteuern nicht verpflichtet ist.

III. Als Kennzeichen des Engroshandels gilt bei der Veranlagung neben der Quantität der umgesetzten Ware vor allem das Vorhandensein eines ständigen Handelsunternehmens (Entscheidung des Höchsten Gerichtes, Kammer 2, K. 2038/28). Der Warenumsatz bzw. die Grösse der einzelnen umgesetzten Kosten ist also nicht allein massgebend.

IV. Im Kleinhandel verkauftes Mehl, auch solches, das nicht in eigener Mühle gemahlen wurde, braucht nur mit 1 Prozent versteuert zu werden.

Die Steuerämter haben derartige Artikel des ersten Bedarfes entgegen den Vorschriften vielfach mit einer 2prozentigen Steuerquote belegt, was jedoch nach einer Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtes vom 22. 4. 29 (L. R. 4364/27) nicht zulässig ist.

Gewerbepatente im Tabakhandel.

Nach einer Erklärung des Finanzministeriums brauchen Inhaber von Tabakkonzessionen, die dieselben an andere Personen abgetreten bzw. verpachtet haben, weder ein Gewerbepatent zu lösen noch Umsatzsteuer zu zahlen, sofern der tatsächliche Inhaber der Konzession das Gewerbepatent und die Umsatzsteuer zahlt, sei es gesondert oder auch im Anschluss an ein anderweitiges Handelsunternehmen.

Das Gewerbepatent der Handelsvertreter.

Bisher musste jeder Reisende, der für seine Firma Aufträge warb und Warenmuster mit sich führte, ein Sonderpatent lösen. Da dieses Vorgehen mit verschiedenen Urteilen des Obersten Verwaltungsgerichtes in Widerspruch steht, hat das Finanzministerium durch Rundschreiben Nr. 210 neue Richtlinien für die Besteuerung der Reisenden bekanntgegeben. Danach brauchen Reisende, die nur für eine Firma tätig sind und mit dieser in einem festen Dienstverhältnis stehen, kein besonderes Patent zu lösen. Kennzeichen des festen Dienstverhältnisses mit einer Firma soll das Verhältnis von dem festen Gehalt zur Höhe der empfangenen Provision sein, und zwar derart, dass Reisende, deren Provision die Höhe des Gehaltes nicht überschreitet, als feste Angestellte gelten und nicht zur Lösung des Gewerbepatentes verpflichtet sind. Alle anderen Reisenden, also solche, die nicht in einem festen Angestelltenverhältnis zu einer Firma stehen, oder deren Provision höher ist als ihr festes Geahlt, oder auch solche, die für mehrere Firmen arbeiten, müssen das Gewerbepatent lösen.

Um die gerechte Besteuerung der Mühlen!

In der Frage der richtigen Berechnung der Umsatzsteuer führen diejenigen Mühlen, die sich mit Lohnmüllerei und Mehlumtausch befassen, einen erbitterten Kampf mit den Steuerbehörden. Es handelt sich dabei vor allem um die Frage, was als Grundlage der Besteuerung anzunehmen ist, der Wert des g a n z e n zum Mahlen angenommenen Getreidequantums, wie es die Steuerbehörden tun, oder der e i g e n t l i c h e M a h l l o h n, was die Mühleneigentümer mit Recht verlangen. Die Steuerbehörde sieht in dem Mehlumtausch die Erwerbung von Getreide und Abgabe von Mehl, als eine geschäftliche Transaktion und leitet daher die Berechtigung, von diesem s c h e i n b a r e n Umsatz die Steuer zu veranlagen. Dass diese Art der Besteuerung zwar dem W o r t, nicht aber dem S i n n des Gesetzes entspricht, dass die auf diese Weise unnatürlich h o c h g e s c h r a u b t e Steuer den Mahlbetrieb bedeutend verteuert und die Mühlen zu erheblichen Verlusten, ja geradezu zu einer unrentablen Geschäftsführung verurteilt, haben die Mühlenbesitzer in ihren Eingaben schon wiederholt, aber vergeblich, betont.

Dieser Steuerkonflikt ist an sich nicht auf Polen beschränkt. In Deutschland z. B. gab es seinerzeit dieselbe Meinungsverschiedenheit zwischen den Mühlen und den Steuerbehörden, doch ist dort der Streit bereits durch Gerichtsurteile zugunsten der Mühlen entschieden worden. In Polen wurde bis 1927 die Umsatzsteuer vernünftigerweise vom Mahllohn berechnet; auf Grund eines Rundschreibens des Finanzministers änderten die Steuerbehörden jedoch von da ab ihr Verhalten, und 1928 und besonders in diesem Jahre haben sie kategorisch die Besteuerung des g a n z e n Mehlquantums durchzusetzen versucht und sind bei einzelnen Mühlen sogar zur Zwangseintreibung geschritten. Da es sich dabei geradezu um eine Lebensfrage der Mühlen handelt, hat der Posener Verband der Handelsmühlen (Zjednoczenie młynów handlowych), dem wir auch diese Informationen verdanken, trotz bereits zweimal erfolgter Abweisung eine neue Eingabe an das Finanzministerium gerichtet und sich dazu bei Gelegenheit der beabsichtigten Einheitsfestsetzung der Mahllöhne die Unterstützung des Nahrungsmittelamtes der Wojewodschaft gesichert. Es fand kürzlich im Posener Wojewodschaftsamt zu diesem Zweck eine Konferenz statt, auf Grund deren sowohl der Mühlenverband wie auch das Wojewodschaftsamt von sich aus Eingaben an das Finanzministerium richteten.

Die Steuerbehörden halten daran fest, dass es sich um tatsächliche Transaktionen handelt, was besonders daraus hervorgehen soll, dass meist Mehl aus anderem Getreide als das zur Mühle gelieferte abgegeben wird. Sie haben sogar in einem Fall, in dem eine Grossmühle für eine Firma auf Grund eines ausdrücklichen Lohnvertrages waggonweise Getreide zum Mahlen annahm, die Umsatzsteuer in Höhe von 2 Prozent von der Gesamtmenge des vermahlenen Getreides berechnet, weil nicht bewiesen werden konnte, dass das zurückgelieferte Mehl wirklich von dem von der Firma gelieferten Getreide stammte. Schon durch dieses Beispiel wird die

Unsinnigkeit des Vorgehens

der Behörden klar beleuchtet. Die Mühlen machen dagegen geltend, dass es sich bei dem Mehlumtausch tatsächlich lediglich um L o h n a u s m a h l u n g handelt und demnach nur der Mahllohn der Besteuerung unterliegt. Die Forderung der Behörden, das Mehl müsse dann von dem gelieferten Getreide stammen, ist vollständig unberechtigt, da e i n m a l Getreide

einen Gattungsartikel

darstellt, z w e i t e n s diese Forderung

technisch gar nicht durchführbar

wäre, und drittens auf keinen Fall der Beweis geführt werden kann, dass das Mehl wirklich a u s s c h l i e s s l i c h von dem gelieferten Getreide stammt. Wenn dem Landwirt, der sein Getreide zur Mühle fährt, dafür sofort das entsprechende Mehlquantum unter Abzug des Mahllohnes herausgegeben wird, so geschicht das nur zur

Bequemlichkeit des Kunden,

damit dieser nicht zu warten braucht. Ferner wird betont, dass die übermässige Steuer die Kosten des Ausmahlens ganz erheblich, um etwa 1,20 zł für 100 kg, verteuert. Der vom Mühlenverband unter Berücksichtigung der n u r vom Mahllohn erhobenen Umsatzsteuer berechnete und vorgeschlagene Einheitsmahllohn für 100 kg beträgt 4,55 zł; er würde sich, wenn die Steuerbehörden ihre Ansicht durchsetzen, also auf 5,75 zł erhöhen. Als drittes Argument führen die Mühlen an, dass infolge des verschiedenen Vorgehens der einzelnen Finanzkammern die Umsatzsteuer augenblicklich t e i l s vom ganzen Quantum, t e i l s nur vom Mahllohn berechnet wird und infolgedessen die einzelnen Mühlen unter

ungleichartigen Konkurrenzbedingungen

arbeiten, was zur Begünstigung der einen und zur Benachteiligung der anderen führt.

Der Mühlenverband ist entschlossen, sich für die Berücksichtigung seiner g e r e c h t e n F o r d e r u n g bis zum äussersten einzusetzen und will, falls auch diesmal das Finanzministerium sich ablehnend verhält, einen der vielen vorliegenden Fälle als Präzedenzfall vor das Oberste Verwaltungsgericht bringen, um nötigenfalls seiner vernunftgemäss richtigen Auslegung auf dem Gerichtswege Recht zu verschaffen. Er rät deshalb allen auch von der ungerechten Berechnung der Umsatzsteuer betroffenen Mühlenbesitzern, ihr Recht einstweilen durch Reklamationen zu vertreten und, falls diese von den Finanzämtern abschlägig beschieden werden, einen Antrag auf Aufschub der Eintreibung mit dem Hinweis darauf zu stellen, dass die Angelegenheit höheren Ortes zur Entscheidung eingereicht ist.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Exportiertes Fleisch ist einstweilen frei von Umsatzsteuer.

Durch Rundschreiben L. D. V. 6042/4 hat das Finanzministerium im Einverständnis mit dem Handelsministerium verfügt, dass für Exporttransaktionen mit Fleisch vom 1. Juli 1929 ab auf Grund des Art. 94. 1 des Gewerbesteuergesetzes einstweilen keine Umsatzsteuer gezahlt zu werden braucht. Diese Erleichterung findet bei genauer Beachtung der Vorschriften des § 9, Abs. 1 der Verordnung des Finanzministers vom 8. August 1925 Anwendung.

Umsatzsteuerbefreiung auch für Roggen- und Hopfenexport.

Auch Transaktionen mit Exportroggen sind von der Umsatzsteuer befreit, und zwar bereits vom 1. Mai 1929 ab. Die Befreiung, die ursprünglich bis zum 1. August d. Js. galt, ist jetzt bis auf Widerruf verlängert worden.

Auch der Hopfenexport, dessen Förderung sich die Regierung neuerdings sehr angelegen sein lässt, ist bis auf Widerruf von der zweiprozentigen Umsatzsteuer befreit worden.

Zölle.

Zollfreie Ausfuhr von Ölkuchen.

Das Handelsministerium hat das vom Zoll befreite Ausfuhrkontingent für Oelkuchen in Höhe von 5000 t noch um 2000 t mit Gültigkeit bis zum 1. Oktober d. Js. vergrössert. Das Zusatzkontingent ist in der Weise verteilt worden, dass den kleineren Oelmühlen, die bei der vorigen Verteilung etwas kurz kamen, 1005 t, den Handelsfirmen 595 t zugeteilt wurden, und der Rest für evtl. weitere Reflektanten vorbehalten bleibt. Angesichts der sehr kurzen Frist müssen die Exporteure sich mit ihren Anträgen beeilen.

Rückerstattung von Einfuhrzöllen bei der Ausfuhr von Textilwaren.

Nach einer Verordnung des Finanzministers können bei der Ausfuhr von Textilwaren die für die Einfuhr der zum Färben derselben gebrauchten Chemikalien und Farbmittel gezahlten Zollgebühren auf Antrag zurückerstattet werden. Höhe und Grenzen der Rückerstattung sind in der Verordnung (Dz. Ust. Nr. 59) festgelegt.

Aenderung des Einfuhrzolls für Chilesalpeter und Ammoniakstickstoff.

Die Positionen für obige Stoffe sind im Zolltarif dergestalt geändert worden, dass auf Chilisalpeter mit Jodgehalt in Zukunft ein Zoll von 10 zł, auf Ammoniakstickstoff ein Zoll von 27 zł liegt. Salpeter, der mit besonderer Genehmigung des Finanzministers eingeführt wird, ist weiterhin zollfrei. Für den Uebergang ist bestimmt, dass Sendungen, die bis zum 8. August d. Js. abgesandt wurden, innerhalb von 30 weiteren Tagen von dieser Neuregelung nicht betroffen werden.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Gutachten der Berliner Handelskammer über Handelsbräuche.

Baugewerbe. Es besteht keine Uebung, nach welcher mangels anderer Vereinbarung ein bauleitender Architekt berechtigt ist, namens des Bauherrn selbständige Aufträge über Tischlerarbeiten (im vorliegenden Fall Tischlerarbeiten im Ladenhausbau 244 RM.) zu erteilen.

Schallplatten. Unter einem Abschluss auf Lindströmplatten können nur die von diesem Konzern hergestellten 25- und 30-cm-Platten verstanden werden, das heisst die Marken Beka, Parlophon, Odeon und Columbia. Bei einem Abschluss auf Lindströmplatten Lindexplatten mit einzubeziehen, ist im Musikalienhandel nicht üblich. Im übrigen gehören auch Lindexplatten zu denjenigen Platten, die nach Handelsgebrauch bei Barzahlung unter Gewährung eines Rabattes geliefert werden.

„Emmentaler“ für Käse. Die von uns befragten Firmen nehmen keinen einheitlichen Standpunkt ein. Teilweise wird bekundet, dass der beteiligte Verkehr die Bezeichnung „Emmentaler“ für Käse als Herkunftsangabe, teilweise aber auch als Beschaffenheitsangabe auffasst. Gerade aus dem letzteren Grunde hätte man sich in der Praxis dadurch zu helfen versucht, dass man den echten Schweizer Käse als „Echten Emmentaler“, den anderen ohne den Zusatz „echt“ nur als „Emmentaler“ bzw. als „Bayerischen Emmentaler“, „Finnischen Emmentaler“ usw. in den Handel bringt. Das kaufende Publikum hat sich diesen Handelsgebrauch zu eigen gemacht, indem es bei seinen Einkäufen stets „Echten Emmentaler“ verlangt, wenn es den in der Schweiz hergestellten Käse haben will. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass heute die Bezeichnung „Echter Emmentaler“ als Herkunftsangabe üblich ist, während die Bezeichnung „Emmentaler“ ohne den Zusatz „Echt“ als Beschaffenheitsangabe aufzufassen ist.

Geld- und Börsenwesen.

Löschung von Hypothekenschulden nach dem Aufwertungsabkommen.

Um es polnischen Schuldnern zu ermöglichen, Hypotheken, deren Gläubiger deutsche Versicherungsanstalten sind, zu löschen, falls sich diese für eine Abzahlung der Schulden einverstanden erklären, gibt das Finanzministerium (Staatl. Versicherungskontrollamt) bekannt:

1. Der interessierte polnische Schuldner muss zu diesem Zweck einen Antrag an die Zentrale der Bank Gospodarstwa Krajowego in Warschau richten. 2. Die Bank Gospodarstwa Krajowego verfügt eine Abschätzung der Hypothekenschuld nach den Aufwertungsvorschriften und wendet sich an die betreffenden deutschen Versicherungsinstitute mit der Anfrage, ob sich diese mit einer Abzahlung ihres Guthabens durch den polnischen Schuldner in der durch die Bank festgesetzten Höhe einverstanden erklären. Die Abzahlung erfolgt bei der B. G. K. auf das Konto der betreffenden deutschen Versicherungsinstitute. Nach Erlangung der Einwilligung durch das Institut fordert die Bank den Schuldner auf, die Summe auf das Konto des deutschen Instituts einzuschreiben. Gleichzeitig benachrichtigt die Bank das deutsche Institut von der erfolgten Abzahlung und fordert von ihr eine Löschungsquittung. Nachdem diese Formalitäten erfolgt sind, erteilt das Finanzministerium auf Grund einer entsprechenden Bescheinigung der Bank die Genehmigung für die Löschung der Hypothekenschuld, danach kann die Löschung der Schuld und Streichung der Hypotheken selbst erfolgen.

Gleichzeitig erinnert das Finanzministerium daran, dass auf Grund der Bestimmung des § 2 der genannten Verordnung des Ministerrates die Hypothekenguthaben der privaten deutschen Versicherungsgesellschaften nicht ohne Einwilligung der polnischen Regierung gelöscht, belastet oder auf andere Personen umgeschrieben werden dürfen. Deshalb setzen sich Personen, die ihre Schulden direkt an die deutschen Versicherungsunternehmen ohne Genehmigung der polnischen Regierung auszahlen, desgleichen solche, die ohne Genehmigung der polnischen Regierung derartige Guthaben von deutschen Versicherungsgesellschaften erwerben, beträchtlichen Schädigungen aus, da bis z. Zt. der Regelung der Versicherungsguthaben deutscher Gesellschaften sogar die schon abgezahlten Summen in den Hypothekenbüchern nicht werden gelöscht werden können.

Verjährung der Zinsen von Aufwertungs-Hypotheken.

r. Bekanntlich sind nach der polnischen Aufwertungsverordnung die aufgewerteten Hypotheken ab 1. Januar 1925 zum alten Zinssatz zu verzinsen (sofern es sich um Grundstücke handelt, deren Haupteinnahme aus der Miete besteht, die gegenwärtig auf Grund des Mieterschutzgesetzes festgesetzt ist; für andere Grundstücke beginnt die Verzinsung des aufgewerteten Betrages bereits am 1. Juli 1924). Da nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, das ja in den ehemals deutschen Gebietsteilen noch jetzt gilt, die Verjährungsfrist für Zinsforderungen 4 Jahre beträgt, beginnend mit Ablauf desjenigen Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verjähren die rückständigen Zinsen für 1925 mit Ablauf dieses Jahres.

Der Gläubiger muss daher, wenn er seinen Anspruch auf die Zinsen nicht verlieren will, diesen rechtzeitig, d. h. vor dem 31. Dezember 1929, und zwar nötigenfalls durch Klage, geltend machen. Hierbei ist zu beachten, dass die Aufforderungen zur Zinszahlung für sich allein die Verjährung nicht unterbricht, wohl aber ein Anerkenntnis der Zahlungspflicht seitens des Schuldners.

Die Staatseinnahmen aus Monopolen und Zöllen.

r. Die Staatseinnahmen aus Monopolen zeigen im Juli eine Zunahme um ca. 6,2 Millionen Złoty auf 74,7 Millionen.

Demgegenüber sind in den letzten Monaten die Einnahmen aus Einfuhrzöllen fortlaufend zurückgegangen. Sie betrugen im Mai 29,9, im Juni 26,2 und im Juli 25,2 Millionen Złoty.

Aus dem Sinken der Einnahmen für Einfuhrzölle auf eine Besserung der Handelsbilanz für Juli zu schliessen, erscheint voreilig, da Einzelangaben über die eingeführten Warengruppen noch nicht vorliegen.

Kredite für die Landwirtschaft.

Wie verlautet, beabsichtigt die Bank Polski in der laufenden Saison einen 40-Millionen-Kredit für die Landwirtschaft auszuwerfen, der gegen Verpfändung von Getreidebeständen erteilt werden soll. Beabsichtigt ist, den Landwirten durch diesen Kredit bei der Finanzierung der diesjährigen Ernte zu helfen und sie vor der Notwendigkeit zu bewahren, ihre Bestände zu ungünstigen Preisen zu verkaufen.

Verkehrswesen.

Fortsetzung des Bahnbaus Oberschlesien—Gdingen.

Das Verkehrsministerium beabsichtigt im diesjährigen Budget 36 Millionen zł für den Bau der Eisenbahnlinie Herby—Hohensalza und Bromberg—Gdingen zu investieren. Diese Linie, die eine Länge von 500 km aufweisen soll, wird insgesamt gegen 300 Millionen zł beanspruchen. Die bisherigen Ausgaben beliefen sich auf ungefähr 60 Millionen. Ursprünglich hatte man den Plan, den Bau schnell mit Hilfe von Mitteln durchzuführen, die von Auslandsanleihen herstammen sollten. Als jedoch die Verhandlungen in dieser Angelegenheit kein günstiges Ergebnis hatten, beschloss das Verkehrsministerium den Bau mit Mitteln der Staatsbahnen durchzuführen.

Dieser Bau sollte in einer Zeit von ungefähr 5 Jahren erfolgen.

Im Etat des kommenden Jahres sind für den Bau dieser Linie 40 Millionen vorgesehen. Durch besondere Nebenlinien sollen die Entfernungen nach Möglichkeit noch verkürzt werden. Besonders sind nördlich von Bromberg verschiedene Abzweigungen geplant.

Durch Förderung der Bauarbeiten hofft man die Kohlenzufuhr nach Gdingen erheblich vergrössern zu können, und zwar einstweilen auf 1 000 000 to jährlich, während es bisher 760 000 to im Durchschnitt waren.

Neue Frachtbriefe ab 1. November 1929.

Nach einer Mitteilung der Posener Eisenbahndirektion werden die bisherigen Frachtbriefe und Duplikate nur noch bis zum 31. Oktober 1929 verkauft und angenommen; nach diesem Termin sind nur noch die neuen Frachtbriefe nach den im Gütertarif vom 1. November 1928 angegebenen Mustern gültig.

Messen und Ausstellungen.

Guter Erfolg der 17. Deutschen Ostmesse.

Nicht nur ausstellungstechnisch war die 17. Deutsche Ostmesse ein starker Erfolg, sondern auch geschäftlich. In fast allen Zweigen der Warenmustermesse und der Technischen Messe wurden die Erwartungen übertroffen.

Obwohl in dem äusseren Bild die landwirtschaftlichen Belange in den Vordergrund getreten sind, hat sich die Warenmustermesse nicht nur behauptet, sondern erweitert. Auch die Technische Messe bot eine reichhaltige Uebersicht über die mannigfachen Neuerungen, die für die deutsche Ostmark und die osteuropäischen Staaten in Frage kommen.

Die Landwirtschafts-Ausstellung wurde mit ihrem reich beschickten Markt landwirtschaftlichen Bedarfs aller Art und den imposanten Tierschauen eine ausserordentliche erfolgreiche Propaganda für das Hochzuchtgebiet Ostpreussen.

Die vom Verein deutscher Ingenieure, dem deutschen Forstverein und der Holzwirtschaft aufgebaute „Lehrschau Holz“ wirkte

sich im Rahmen der Messe als eindrucksvolle Werbung für den Werkstoff Holz und die Forstwirtschaft des Ostens aus. Auch die Sonderausstellung „Siedlung, Landeskulturwesen und Wasserwirtschaft", in der schwerwiegende volkswirtschaftliche und nationalpolitische Fragen veranschaulicht wurden, weckte Interesse weit über die Grenzen der Ostmark hinaus. Diesen exportfördernden Charakter trug auch die Fachausstellung „Kartoffelbau und -verarbeitung".

Die Russische Sonderausstellung, eine von der Industrie grosszügig geförderte Kunstseidenschau, eine reichhaltige Jagd-Ausstellung sowie Lehrausflüge durch Musterwirtschaften und Grossbetriebe, erweiterten den Interessentenkreis.

Der Besuch der 17. Deutschen Ostmesse war so stark, dass am Sonntag die Fülle der Besucher das Geschäft in manchen Branchen behinderte. Der osteuropäische Einschlag der 17. Deutschen Ostmesse übertraf die Rekordziffern des Vorjahres. Bedeutsam ist, dass sich die Qualität der ausländischen Interessenten mit der Festigung der Wirtschaftslage in den Oststaaten erheblich verbessert hat. Besonders stark waren die grossen landwirtschaftlichen Genossenschaften der baltischen Staaten durch einflussreiche Führer vertreten. Auch die russischen Delegationen, an denen neben den Wissenschaftlern vor allem leitende Landwirtschaftsbeamte aus allen Teilen der Sowjetunion beteiligt waren, versprechen sich geschäftlich günstig auszuwirken.

In den einzelnen Branchen der Mustermesse ist das Geschäft nur schwer auf einen Nenner zu bringen.

In der Textilhalle war die Mehrzahl der Aussteller mehr als befriedigt. — In der Ledermesse war die Tendenz uneinheitlich. — Alle Zweige der Hauswirtschaft waren gut beschäftigt.

Erfreuliche Fortschritte können in der Papierwaren- und Büromesse festgestellt werden.

Bei Galanteriewaren, Spielwaren, Musikinstrumenten sowie im Rundfunkwesen wirkte sich der Massenbesuch günstig aus.

Auch kosmetische, chemische und pharmazeutische Artikel waren stärker gefragt.

Den sichtbarsten Erfolg hatte die Nahrungs- und Genussmittelmesse, in der sich grosszügige Propaganda anregend bemerkbar machte.

In der technischen Messe beeinflusste die Geldknappheit und die abflauende Tendenz im Baugewerbe den Umsatz in Holzbearbeitungsmaschinen. Dagegen zeigte sich für Werkzeugmaschinen aller Art über Erwarten lebhaftes Interesse.

Die Landmaschinen-Fabrikanten und -Händler, die entgegen Verbandsbeschlüssen die Deutsche Ostmesse als wohlfeile Werbung ausnutzten, erzielten gute Erfolge, da der Nachfrage nur ein kleines Angebot gegenüberstand.

Die Tierschauen brachten der ostpreussischen Landwirtschaft ausbaufähige Anknüpfungen, die Auktionen gute Preise. Selbst die Kleintierzüchter und die aufstrebende Seidenraupenzucht konnten gute Ergebnisse buchen.

Die russische Handelsvertretung, die eine reichhaltige Sonderausstellung russischer Exportwaren organisiert hatte, war von den Messe-Umsätzen und erhofften Auswirkungen mehr als befriedigt.

Als Gesamtergebnis der 17. Deutschen Ostmesse kann festgestellt werden, dass dieses grosse nach Osten gerichtete Schaufenster der deutschen Wirtschaft stärkere Beachtung als je gefunden hat, und dass sich parallel mit der Förderung landwirtschaftlicher Belange die Warenmustermesse und Technische Messe aufwärts entwickeln.

Von den Industrie- u. Handelskammern.

Bekanntmachung der Posener Industrie- und Handelskammer betr. Erteilung von Einfuhrkontingenten.

Die Industrie- und Handelskammer in Posen teilt mit, dass die Anträge um Erteilung von Einfuhrkontingenten für das IV. Quartal 1929 bis spätestens zum 7. September bei der Izba Przemysłowo-Handlowa eingereicht werden müssen. Die Industrie- und Handelskammer weist darauf hin, dass infolge grossen Andranges die Kontingente sich schnell erschöpfen; angesichts dessen müssen die Anträge, die nicht rechtzeitig einlaufen, abschlägig erledigt werden. Dies betrifft insbesondere Automobile, Motorräder, Webstoffe, Konfektionsstoffe, Obst und Felle. In Anträgen um Einfuhrgenehmigung von Automobilen sind deren Fabrikmarken anzugeben.

Industrieunternehmen, die Halbfabrikate einführen, müssen dieses besonders erwähnen, sowie die Zahl der beschäftigten Arbeiter und den Zeitraum, für welchen die angegebene Ware zur Verarbeitung ausreicht, angeben. Derartige Anträge werden in erster Linie erledigt.

Die Kammer macht darauf aufmerksam, dass die Anträge auf vorgeschriebenen Formularen ausgeführt werden, die die Kammer gratis aushändigt. Die Anträge müssen für jede Position des Zolltarifs besonders ausgeführt werden. In einem Antrag können nicht zwei oder mehr Herkunftsländer erwähnt sein, wie z. B. England und Frankreich, sondern es ist für jedes Herkunftsland ein besonderer Antrag in zwei Exemplaren auszustellen. Ein Exemplar ist mit einer 3-zł-Marke zu verstempeln. Erforderlich ist es gleichfalls, Voraufstellungen beizufügen, insbesondere bei Anträgen um Einfuhrgenehmigung von Webstoffen und lebenden Pflanzen, die mit 50 gr zu verstempeln sind. Schliesslich macht die Kammer darauf aufmerksam, dass Manipulationsgebühren im Falle abschlägiger Erledigung von Anträgen nicht rückerstattet werden.

Die Kammer erinnert daran, dass Anträgen um Einfuhrgenehmigung aus Oesterreich und der Tschechoslowakei Fakturen, die vom österreichischen bzw. tschechischen Handelsministerium beglaubigt sind, beigefügt werden müssen. Anträge um Einfuhrgenehmigung von Waren aus der Tschechoslowakei können die Importeure direkt an das Handelsministerium, ausländische Handelsabteilung (Ministerstwo dla Przemysłu i handlu, Wydz. zagr.), senden.

Ausfuhrmöglichkeiten für Sauerkraut und Gurken nach Frankreich.

Zu dieser Frage bittet uns die Posener Industrie- und Handelskammer mitzuteilen, dass gemäss den Ansprüchen der französischen Importeure das zur Einfuhr nach Frankreich bestimmte Sauerkraut weiss, sehr fein geschnitten und zur längeren Konservierung geeignet sein muss. Säure und Salzgehalt dürfen nicht zu erheblich sein, da die Franzosen milderes Sauerkraut vorziehen. Von Gurken dürften sich am meisten kleine Essiggurken eines guten Absatzes erfreuen. Nähere Informationen erteilt in dieser Angelegenheit die Posener Industrie- und Handelskammer.

Die Ausstellung von Ursprungszeugnissen für den Export.

Nach einem soeben ergangenen Rundschreiben des Handelsministers sind ab 1. September d. Js. zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen die Wojewodschaftsämter, die Industrie- und Handelskammern sowie der polnische Generalkommissar in Danzig berechtigt.

Handelsliteratur.

Viel bessere Ladengeschäfte!

Von H. Stokan;
Verlag Organisator, Frankfurt a. M.
Preis 2,70 RM.

„Leichtverständliche Anweisungen zur Neuorganisation und erfolgreichen Führung" ist der Untertitel, den das Werkchen sich mit Recht zulegen darf. Auch der Detailkaufmann muss heutzutage scharf kalkulieren und in seiner rechnerischen Geschäftsführung auf der Höhe sein, wenn er sich gegen die Konkurrenz der „Grossen" behaupten will. In den Warenhäusern, sagt man, regiert der Rechenstift, der unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten scharf kalkuliert und Geschäfte tätigt, über deren Umfang, Grosszügigkeit und Rentabilität man staunen muss. Wie auch der kleine Detailkaufmann diese neue Geschäftsmethode zu seinem Vorteil in Anwendung bringen kann — natürlich in einem entsprechend kleineren und auf seinen Betrieb angepassten Umfang —, darüber informiert die wirklich brauchbare Broschüre in anschaulicher und leichtfasslicher Weise. Hervorzuheben ist, dass keine graue Theorie aufgetischt, sondern durch positive Beispiele „aus der Praxis für die Praxis" dem Leser wirklich gründliche Aufklärung zuteil wird.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Wendung zum Besseren?

Die schwere Krise, die das gesamte Wirtschaftsleben Polens lähmend gefangen hält, ist zwar noch längst nicht überwunden, indessen haben doch manche günstig aufzufassende Anzeichen optimistischen Gemütern Anlass gegeben, eine baldige Wendung zum Besseren vorauszusagen. Da ist vor allem die

aktive Handelsbilanz

für Juli, die wie ein Lichtstrahl plötzlich durch das Gewölk der vielen trüben Wirtschaftsnachrichten fiel und in der gesamten polnischen Wirtschaftspresse eine Flut optimistischer Kommentare nach sich zog. Ist der diesjährige Juli doch nach über zwei Jahren dauernd negativer der erste Monat mit aktiver Handelsbilanz. Verfrüht aber scheint es, schon jetzt daraus optimistische Folgerungen zu ziehen. Denn obgleich der Ausfuhrüberschuss von 10,4 Millionen nicht durch Rückgang der Einfuhr, sondern durch Zunahme der Ausfuhr hervorgerufen ist, scheint es sich doch eher um eine

Saison- oder Konjunkturerscheinung

zu handeln, die ihren Grund gerade in der im Inlande herrschenden Krise hat. Nach und während der Ernte findet immer, wenn nur die Ausfuhr freigegeben ist, ein stärkerer Export von Getreide statt, und in diesem Jahre kam noch der Verkauf der starken, durch die Regierung gesammelten Bestände hinzu. Und gerade in Krisenzeiten versucht die Wirtschaft stets durch Steigerung des Exportes Mittel in die Hände zu bekommen, so dass man auch in der augenblicklichen Aktivität der Handelsbilanz nur eine durch Zusammenwirken der Erntesaison mit der wirtschaftlichen Notkonjunktur zu-

standegekommene vorübergehende Erscheinung erblicken muss. Und schliesslich sei denjenigen, die die aktive Handelsbilanz als Heilmittel für alle Nöte preisen, gesagt, dass allem Anschein nach Polen zu den Ländern gehört, die normalerweise eine passive Handelsbilanz haben müssen. Aktiv war Polens Handelsbilanz bisher nur — bezeichnenderweise — in der Zeit der schwersten Wirtschaftskrise — 1925—26 —; sollte daher die jetzige Aktivität eher als böses Omen aufzufassen sein? Der Handelsminister Kwiatkowski selbst hat davor gewarnt, allzu optimistische Hoffnungen daran zu knüpfen, solange die Lage im Inland sich nicht zum Besseren wendet. Und davon kann noch keineswegs gesprochen werden, wenn auch in einigen Wirtschaftszweigen eine schwache Aufwärtsbewegung zu erkennen ist. So in der

Kohlenförderung,

die im Juli stärker war sowohl als die der Vormonate, wie auch als die Förderung im Juli des Vorjahres. Auch die Kohlenausfuhr hat etwas zugenommen. Als Kehrseite dieses günstigen Bildes muss aber gesagt werden, dass nach amtlichen Berechnungen die polnische Kohlenförderung durchaus unrentabel ist, da die

Selbstkosten der Gruben den erzielten Preis übersteigen;

der Verlust, den die Grube somit an jeder geförderten Tonne erleidet, hat sich sogar in letzter Zeit noch vergrössert und beträgt zurzeit 77 Groschen pro Tonne gegen 36 Groschen im Jahre 1927. Schlechter noch als die Lage der Kohlengruben ist augenblicklich die der

Metallindustrie,

aber ihre Zukunftsaussichten scheinen günstiger zu sein, falls es gelingt, die ausländischen Absatzmärkte, an denen man in der letzten Zeit Fuss gefasst hat, zu behalten und zu vergrössern. Sehr verschieden beurteilt wird die Lage

in der Textilbranche.

Es vergeht fast keine Woche, in der nicht von beabsichtigten

Auslandsaufträgen

berichtet wird, welche Berichte sich dann aber stets als Enten erweisen. Als der englische Textilarbeiterstreik ausbrach, hoffte man auf einen Konjunkturaufschwung ähnlich dem, den seinerzeit der Kohlenexport erlebte. Aber erstens ist der Streik bereits beigelegt, und zweitens hätte auch bei längerer Dauer desselben Polen wenig Profit aus ihm ziehen können. Fest steht, dass der bevorstehende Herbst, der sonst immer eine Belebung in dieser Branche bringt, die Hoffnungen bisher nicht erfüllt hat, da ein geradezu beängstigender Mangel an Inlandsaufträgen zu verzeichnen ist. Ein Zweig, dem es dagegen verhältnismässig gut geht, ist die

Juteindustrie,

die sich dauernd aufwärts entwickelt und für ihre Fabrikate auch im Ausland guten Absatz findet. Allgemein kann gesagt werden, dass trotz einzelner guter Nachrichten die meisten Industriezweige weiter dahinsiechen. Die einzige Möglichkeit einer Besserung sehen die polnischen Wirtschaftskreise in einer Belebung und Verstärkung des Exporthandels und suchen daher diesen mit allen Kräften zu forcieren, und eine Erscheinung, die damit in enger Verbindung steht, ist die Bildung immer neuer

Exportsyndikate.

Letzthin wurden zu den schon bestehenden wieder zwei neue gegründet, das Federn- und Daunensyndikat und das Pilzsyndikat. Die Beurteiler, unter ihnen der Finanzberater Polens, Herr Devey, sehen diese Erscheinung als günstiges Symptom an, doch müssen erst die tatsächlich erzielten Erfolge der Exportsyndikate abgewartet werden.

Das Grundübel, dem alle Krisen zuzuschreiben sind, ist neben der hohen Besteuerung der horrende Geldmangel. Auch hier prophezeien Optimisten zwar für den Herbst eine Besserung und sehen in dem geringen

Rückgang der Zahl der Wechselproteste

schon ein Zeichen dafür. Aber man wird nicht fehl darin gehen, diesen Rückgang einfach auf die Abschwächung des gesamten Geschäftsverkehrs zurückzuführen und ihn demnach auch eher als negatives Zeichen zu buchen, zumal allgemein bekannt ist, dass der Wechselumlauf den Geldumlauf immer noch beträchtlich an Umfang übertrifft. Beachtlich ist jedoch die

Steigerung des Auslandskapitals

in Polen im Laufe des letzten Jahres, bei der das deutsche an erster Stelle steht. Sollte diese Bewegung anhalten und durch Konzessionserteilungen an ausländische Unternehmen noch verstärkt werden (Harriman!), so wäre hier wohl eine Möglichkeit, dem Kapitalmangel wenigstens etwas zu steuern.

Es ist aber andererseits verkehrt, alles Heil vom Ausland zu erhoffen, wie es vielfach in Polen getan wird. Vor allem muss versucht werden, den Inlandsmarkt wieder kaufkräftig zu machen, der durch die verkehrte Getreidepolitik der Regierung gänzlich blutleer ist. Dass die in diesem Jahre angewandte Taktik, durch Ausfuhrverbote und Ansammlung von Getreidereserven die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, besonders des Roggens, niedrig zu halten, falsch war, haben die Regierungskreise jetzt selbst eingesehen und daraufhin eine

grundlegende Aenderung der Getreidepolitik

angesagt, die von nun ab darauf hinzielen soll, die Preise in angemessener Höhe zu halten und so den Landwirt und damit die gesamte Inlandskundschaft wieder kaufkräftig zu machen. Zweifellos ist, besonders angesichts der diesjährigen

guten Ernte,

dieser Weg der einzig richtige, nur darf natürlich nicht, wie in den Vorjahren, in das entgegengesetzte Extrem verfallen werden. Das Einzige aber, was auf die Dauer helfen kann, ist eine

steuerliche Entlastung von Handel und Industrie,

die heute, noch nicht ein Drittel der Bevölkerung Polens umfassend, über zwei Drittel der Steuern aufbringen muss. Die Abwälzung eines Teiles dieser Steuern auf die Landwirtschaft würde bewirken, dass der Landwirt, wenn er nur einen angemessenen Preis für seine Produkte erhält, seinen Betrieb intensiver zu machen suchte, um die Steuer vorteilhafter herauszuwirtschaften, und würde auf diese Weise der Gesamtwirtschaft nicht nur keinen Schaden, sondern ganz bedeutenden Nutzen bringen. Der Landwirt stände finanziell nicht schlechter da, sofern der Steuer-Mehrbetrag durch höhere Getreidepreise ausgeglichen würde, Handel und Gewerbe aber könnten, von der Umsatzsteuer befreit, anfangen, sich zu entwickeln, während sie jetzt nur kümmerlich dahinvegetieren.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 28. August. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty franko Station Poznań. Richtpreise: Weizen neu 39—41, Roggen neu 25—26, Mahlgerste 26—27, Braugerste 28.50—31.50, Hafer neu 22.50—25, Roggenmehl (70proz.) nach amtl. Typ 39, Weizenmehl (65proz.) 65—69, Weizenkleie 21.75—22.75, Roggenkleie 19.35—20.25, Rübsamen 68—71, Viktoriaerbsen 65—70, Roggenstroh, lose 3.50—4, Roggenstroh, gepresst 5—5.50, Heu, lose 8—10, Heu, gepresst 10—12. Gesamttendenz: schwach.

Vieh und Fleisch.

Posen, 28. August. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission.

Es wurden aufgetrieben: 701 Rinder (darunter 87 Ochsen, 198 Bullen, 416 Kühe und Färsen), 2043 Schweine, 647 Kälber und 422 Schafe, zusammen 3813 Tiere.

Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht loco Schlachthof Posen einschliesslich Handelsunkosten:

Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete Ochsen von höchstem Schlachtwert, nicht angespannt 162—176, vollfleischige, ausgemästete Ochsen von 4—7 Jahren 154—160. — Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, von höchstem Schlachtwert 160—176, vollfleischige, jüngere 150—156, mässig genährte junge und gut genährte ältere 130—140. — Färsen und Kühe: vollfleischige, ausgewachsene Färsen von höchstem Schlachtgewicht 162 bis 174, vollfleischige, ausgemästete Kühe von höchstem Schlachtgewicht bis 7 Jahre 148—158, ältere, ausgemästete Kühe und weniger gute junge Kühe und Färsen 130—140, mässig genährte Kühe und Färsen 90—100.

Kälber: beste, gemästete Kälber 240—250, mittelmässig gemästete Kälber und Säuger bester Sorte 220—236, weniger gemästete Kälber und gute Säuger 190—210, minderwertige Säuger 180.

Schafe. Stallschafe: Mastlämmer und jüngere Masthammel 160 bis 170, ältere Masthammel, mässige Mastlämmer und gut genährte junge Schafe 140—152, mässig genährte Hammel und Schafe 120—136.

Schweine: gemästete von mehr als 150 kg Lebendgewicht 260—270, vollfleischige von 120—150 kg Lebendgewicht 254—258, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 244—252, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 228—234, Sauen und späte Kastrate 190—200.

Marktverlauf: ruhig.

Molkereierzeugnisse.

Warschau, 27. August. Der Verband der Eier- und Molkereigenossenschaften für Warschau, Wilna, Lodz und Lublin notiert ab 22. d. Mts. im Grosshandel nachstehende Durchschnittspreise: Molkereibutter 1. Sorte 5.60—6, 2. Sorte 5.10—5.50 für 1 kg. Tendenz am Inlandsmarkt behauptet. Die Zufuhren haben nach der Ernte wieder etwas zugenommen. An den Auslandsmärkten ist die Tendenz wieder etwas fester, und wenn die Lage keine grösseren Aendqrungen erfährt, kann für den September mit einer guten Konjunktur gerechnet werden, um so mehr, da die Urlaubszeit dann bereits vorüber ist.

Die Warschauer Butterkommission hat für den Grosshandel nachstehende Preise für 1 kg festgesetzt: Auswahlbutter 5.80, Tafelbutter 5.20, gesalzene Butter 5.40, ranzige Sorten 4.80.

Lublin, 27. August. Am hiesigen Buttermarkt nimmt die Nachfrage wieder etwas zu. Tafelbutter im Grosshandel 5.60, im Kleinhandel 6 zł, 1. Sorte im Grosshandel 5.40, im Kleinhandel 5.80, Vollmilch 0.40, Sahne 1.80—2.20 zł je Liter. Tendenz behauptet.

Die städtische Kommission hat nachstehende Preise festgestellt: Molkereibutter im Grosshandel 5.80—6, im Kleinhandel 6.20—6.40 zł für 1 kg. Tendenz behauptet.

Eier.

Warschau, 27. August. Der Eier- und Molkereigenossenschaftenverband in Warschau notiert für 1 Kiste Eier franko Lager Warschau 225 bis 235 zł im Grosshandel. Tendenz schwach.

Metalle.

Warschau, 26. August. Das Handelshaus A. Gepner notiert für 1 kg: Bankazinn in Blocks 11, Hüttenblei 1.25, Zink 1.40, Antimon 2.25, Hüttenaluminium 4.30, Zinkblech Grundpreis 1.72, Messingblech 4—4.80, Kupferblech 5.30—5.80.

Kattowitz, 26. August. Der Preis für 1 Tonne Roheisen ist mit 220 zł loco Ladestation unverändert.

WELTMARKTPREISE

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 6. 8.	12. 8.
BAUSTOFFE:				
Holz . .	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk . . .	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.	3.45	3.45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t. . .	510.—	510.—
„ . .	Lond.[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46/- —48/-
Glas . . .	Hbg.	Fenst'glas,rh.Orig.-K.,S.3,RM qm	3.10	3.10
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß.Preis, RM je Liter	0.40	0.40
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1015.—[6]	1050.—[6]
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.17.6	12.17.6
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	82.—89.-	80.—87.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.	41.—43.—	—
Harz . . .	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	8.65	8.65
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RMf1kgN(Reinstickst.	1.03	1.03
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. . .	17.12.6	17.12.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	0.10¼	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.60	—
QuebExt	N. Y.	63% Tannin, barrels cts je lb	0,05¼-0,05¾	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.15.0	4.15.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	3.90—4.40	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	—	—
Soda . . .	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. . .	6.15.0	6.15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	52.—	52.—
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	408.—	408.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.39	20.47
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	18.35	18.10
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb . .	10.52	10.10
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	17.—	16.40
Baum-	Stuttg	88cm Crt.16/16 j¼fr.Z.20/22 RMm	0,483-0,491	0,483-0,491
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	13.25-13.50	13.25-13.50
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½yds 6¼lb	8/7½—8/10½	8/7½—8/10½
Wolle . . .	Leipz.	Dt.Wl.,A/AAvllsch.,fbgw. RM j.kg	8.52[14]	8.52[14]
Wolle . . .	B.Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg . .	14.50	14.50
Jute	Lond.	Per erstnot.Monat,First m.Stl. j. t	30.17.6[9]	30.15.0[9]
Jut'garn	Dund.	Schw.Garn,48-Pfd.Pack. in Stl. . .	27. 0.0	27. 0.0
Hanf . . .	Lond.	Pr.erstn.Mon.,Man.Grade J,Stl.j.t	39. 0.0[8]	38.10.0[8]
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	69.0—68.0	69 0—68 0
Seide . .	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	280.—	280.—
Seide . .	Mail. .	Greges exquis 13/15	210.—	210.—
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.	97.—	97.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	16.10-36.0	16.10-36.0
Kapok. .	Amst.	cts. je ½ kg	64.—	64.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck . .	Chic.	Mittelpreis cts je lb	13.—	12.87.50
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	13.—[11]	12.90[11]
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg . . .	34.75	34.25
„	N. Y.	Cts je lb	12.50	12.45
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.85[11]	11.80[11]
Talg . . .	N. Y.	Loko cts je lb	8.25	8.25
Butter	Berlin	1.Qual.abMeiereist.o.F.,f.1Pfd.RM	1.59	1.59
„	Koph.	In Kr je kg	2.86	2.86
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	263.—[7]	261.—[7]
„	B.Air.	Per erstnot. Monat fob Doll.100kg	10.10[11]	10.55[11]
„	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	137.12	136.62
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	134.99[11]	131.74[11]
W'mehl	Hbg.	Inld.70% RM je 100kg br.abMühle	32.—	33.—
Mais. . . .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	178.—	179.—
„	B.Air.	P.erstnot.Monat fob Doll. je 100kg	8.25[11]	8.35[11]
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	102.87[11]	100.37[11]
Hafer . . .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	193.—[7]	186.50[7]
Hafer . . .	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	48.75[11]	47.—[11]
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	191.—[7]	199.—[10]
Roggen	Chic	Per erstnot. Monat cts je bushel	109.—[11]	105.—[11]
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg . .	170—190[7]	170—190
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	—	—
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Haute . .	Lond.	Australien d. je lb	5½—6¾	5½—6¾
Haute . .	B.Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll.(G)	4.80	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	9⅝—11¼	9⅝—11½
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	3/- -5/4	3/- —5/4
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. . . .	2/5—5/8	2/5 —5/8
Leder . . .	Lond.	Sole Bends 8/14 lbs je lb	1/2—2/2	1/2—2/2
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb.	10⅞	11¾
schuk	Hbg.	P.erstnot.Mon.Std.sheets d je lb	1.92½[6]	1.92½[6]
„	Lond.	First crepe d je lb	10¾	11 9/16
„	Lond.	Para hard fine d je lb	11½	11¼
„	N. Y.	First latex fine cts je lb.	21.87	21.37

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 6. 8.	12. 8.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp.,p.erstn.Mt.,RM je 50 kg	67.50[11]	66.—[11]
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	15.87	15.75
Kaffee .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	44.—[6]	44—[6]
Tee . . .	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.	—	11¾ - 11⅛
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.	48/6	48/6
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	41/9[9]	41/6[9]
Zucker .	Magd.	Dt.Weißzuckerkristalle RM je 50 kg.	26.42½	26.42½
Zucker .	Hbg.	Tsch.Kristalle,Feink.loko s je 50 kg	11/9¾	11/5¼
Zucker .	Lond.	Home Grown prompt s je cwt . .	22/10½-23/-	22/10½-23/3
Rohz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.07[11]	1.98[11]
Reis . . .	Lond.	Burmah II loko s je cwt	14/6	14/6
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb.	16⅛	16⅛
Pfeffer . .	Lond.	White Muntok s je lb	2/4½	2/4½
Vanille	Lond.	Good to fine s je lb	6/6—8/—	6/6—8/—
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle . .	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle . .	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/6	15/6
Kohle . .	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	13/9—14/3	13/9-14/3
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	3.25-3.55	3.25-3.55
Benzol .	Hbg.	Mot'benz.dt.Erzeugn.RM je 100kg	47.—	47—
Benzin . .	Hbg.	Mot'benzin lose verz.RM je 100 kg	37.—[1]	37.—[1]
Gasöl . .	Hbg.	unverz. abLag.Hbg.RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali . . .	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.15.0	21.15.0
Salpeter	*)	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	9/20*	9/20*
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t	12. 0.0	12. 0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb.Oberh.,RM je t,Verb'pr141	147—157	147—157
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	11.5.0	11.5.0
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis.III,Frachtb.Oberh.	85.—	85.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	72/6	72/6
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	170.75	170.75
Kupfer .	Lond.	Standard Kasse Stl. je t	73.60½	73.68½
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	46.62[6]	46.50[6]
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	23.43	23.18
Zink. . . .	Berlin	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	50.50[6]	49.—[6]
Zink. . . .	Lond.	Stl. je t	25.06	24.50
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	426.50[6]	420.—[6]
Zinn	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	212.93	209.18¼
Weißbl.	Lond.	s je box	18/1½-18/4½	18/3-18/4½
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.35	5.35
Silber .	Lond.	Standard d je unze	24.20	24.20
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	52.25	52.50
Gold . . .	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11½
Platin . .	Lond.	s je oz	—	—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel . .	Lond.	Newtown box	16/- —20/-	16/- —20/-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	13/- — 22/-	13/- —22/-
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	20/	20/-
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	23/6	23/6[11]
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	60/-	60/-
Orangen	Lond.	Valencia box.s 240's case	13/- — 25/-	13/- — 25/-
Rosinen	Hbg.	Extr.Carab.Sult.unvz.,fl je 100 kg	36.—	36.—
Rosinen .	Hbg.	Fancy,gebl.cal.Slt.,unvz.,D.50 kg	7.80	7.80
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	43/- -43/6	43/- —43/6
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	150/—	150/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	8.90- 9.—	8.90-9.—
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	20. 5.0[9]	20. 2.6[9]
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.13.9[13]	11.12.6[13]
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.15.0[6]	11.15.0[6]
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	18.17.6[13]	18.15.0[13]
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	9.60	9.20
Leinöl . .	Hbg.	RM je 100 kg	87.50	87.50
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	69.50	69.50
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. in barrels je t.	31.15.0[13]	31.10.0[13]
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg . . .	72.50	72.50
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	35.10.0	36.10.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg . . .	78.50	78.50
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t	39. 0.0	38.10.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t	23.15.0[13]	23.17.6[13]
Rüböl . .	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	97.—	97.—
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.- Tabak	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	2.— -3.50	2.— - 3.50
	Amst.	Senemb.Mij/BK2 ,ct je ½ kg. . . .	126	126
Ziga- retten- Tabak	Alex.	Mazed.Bulg.Djumba, Lewaje kg.	90—100	90—100
	„	Griech.Bachi Bagli i ägypt.Piast.	38 — 40	38—40
	„	Türk. Ismidt in ägypt.Piaster . .	19—20	19—20
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	95—110	100.—

*) Juli—Sept.; Okt.—Nov.: 9.50. 1) Amerik. 2) Verz. ab Lager Hamb. 3) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. 5) Kartellpreis 18,30. 6) August. 7) Alter. 8) Aug./Okt. 9) Juli/Aug. 10) Neuer. 11) Sept. 13) Aug./Sept. 14) ab 1. Aug.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Die Behandlung der Kraftwagenbereifung.

In gleicher Weise wie die Wärme zermürbt Öl die Reifen. Man achte daher vor allem darauf, daß die Autohallenfußböden von Öl reingehalten werden und nicht etwa der Wagen in einer Öllache steht und sich die Gummischuhe langsam verfaulen läßt.

Auch beim Nachfüllen von Öl in den Motor lasse man Vorsicht walten. Die Reibungswärme, die man im Motor durch Ölen abzuführen sucht, kann man am Reifen durch Öl nicht mindern, in ganz besonderen Fällen höchstens durch Wasser. Dies wird z. B. nicht selten bei Rennveranstaltungen gemacht. In Montagepausen werden die Reifen durch Übergießen mit Wasser gekühlt. Für den Privatfahrer kommt es aber so gut wie niemals in Anwendung. Also nochmals: jegliches Fett und Öl vom Gummi fernhalten!

Von den Zerstörern, die durch chemischen Einfluß auf die Bereifung zersetzend wirken, führe ich noch alle

Säuren und die heißen Auspuffgase der Maschine

an. Fast jeder moderne Wagen besitzt eine Akkumulatorenbatterie, vielfach ist diese in einem Blechkasten auf dem Trittbrett angebracht, in gefahrvoller Nähe oft auch das Reserverad in fertig montiertem Zustand! Vorsicht darum beim Prüfen der Akkumulatoren-Schwefelsäure. Und dann sehe man sich am Wagen die Auspuffleitung, die vom Motor bis zu der Hinterachse führt, an. Einmal soll sie wegen ihrer Wärmeausstrahlung nicht zu dicht an den Reifen vorbeigeführt sein, zum anderen, was noch schlimmer ist, darf keinesfalls die Leitungsöffnung auf die Bereifung gerichtet sein.

Von einem der wichtigsten Kapitel der Reifenschonung, dem

Auflegen der Reifen auf die Felgen,

hier eingehend zu sprechen, scheitert leider daran, daß erfahrungsgemäß hier nur die Praxis helfen kann. Auch die schönsten Bilder und Beschreibungen, wie ein Reifen aufgezogen wird, ersetzen nicht das, was man sich praktisch vorführen und erläutern läßt, bzw. was man mit eigener Hand geübt hat. Man lasse sich die kleinen Kniffe und Handgriffe von Fachleuten zeigen, am besten, wenn man Gelegenheit dazu hat, in einer unserer Gummifabriken, die bereitwilligst jede Anleitung geben werden. Wie man ein Klemmen des Schlauches bei der Montage des störrischen Mantels vermeidet — das alles läßt sich auf dem sonst so geduldigen Papier nicht festhalten. Nur folgendes empfehle ich unbedingt zur Beachtung: Beim Abziehen eines Reifens, der längere Zeit gelaufen ist, wird der Wulst in der Felge oftmals kleben, und zwar infolge von Rost, der sich am inneren Umfang der eisernen Felge gebildet hat. Beim häufigen Waschen des Wagens dringt doch mit der Zeit etwas Feuchtigkeit zwischen Felge und Reifenwulst. Verrostete Felgen sollten vor dem Neuaufziehen eines Reifens wieder mit schwarzem Lack überzogen werden. Meist genügt ein einfacher Spirituslack-Anstrich.

Ich wende mich hiermit dann gleich anderen wichtigen Abschnitten zu, das ist die

Lagerung von Gummireifen

und einige Winke für die Fahrpraxis.

Hält man sich zu Hause Ersatzreifen und -Schläuche auf Lager, so tue man es in dunkeln, kühlen, dabei aber trockenen Kellern. Man vergesse nicht, daß die Leinwandeinlage, ein ebenso wichtiger Bestandteil der Bereifung wie das Gummi, durch Feuchtigkeit leicht dem Verfaulen ausgesetzt ist wie jeder Kartoffelsack. Damit der Reifen seine Rundung nicht verliert, lege man ihn flach auf den Boden, beim Zementfußboden auf Holzleisten, in gleicher Weise, wenn man wegen Raumersparnis mehrere übereinander lagert, immer einige Leisten zwischen die Reifen. Auch die Schläuche lege man, und zwar etwas aufgepumpt, flach auf den Boden. Das Aufhängen an einem Nagel in der Wand ist durchaus zu verwerfen.

Wenn man seinen Wagen längere Zeit außer Betrieb setzt, denke man auch an die Bereifung. Wenn man nicht das beste Mittel zur Schonung anwenden will, d. h. die Reifen abziehen und sie lagern will, wie ich es beschrieb, so sorge man wenigstens dafür, daß der Wagen mit seinem Gewicht nicht ständig ein und dieselbe Stelle der Reifen belastet; man ändere von Zeit zu Zeit den Standort, oder besser noch, man winde den Wagen hoch und lasse ihn auf zwei breiten Holzklötzen, die man unter die Vorder- und Hinterachse stellt, schweben.

Als Abschluß meiner Ausführungen möchte ich noch einige praktische Winke beim Fahren mit Bezug auf die Bereifung sagen.

Ein guter Reifen soll sich bei Beachtung aller Vorsichtsmaßregeln am ganzen Umfang gleichmäßig abnutzen. Vor Nagelpannen und Schnitten im Gummi ist man zwar nie geschützt, dafür kann auch die beste Gummifabrik keine Gewähr leisten. Aber man achte auf guten Sitz der Felge auf dem Rade und auf das Rundlaufen der Räder. Ganz abgesehen davon, daß so ein Hin- und Herschwanken des schiefen Rades unschön wirkt, vor allem läuft der Reifen einseitig ab. Ferner dürfte auch bekannt sein, daß beispielsweise die Vorderräder vielfach auf Sturz stehen. Damit bezeichnet man ein von der Fabrik beabsichtigtes Schiefstellen der Räder, dergestalt, daß die Räder zur leichteren Lenkbarkeit an der Fahrbahn enger zusammenstehen als oben. Dadurch müssen die Vorderradreifen sich an der äußeren Seite mehr abnutzen. Es empfiehlt sich daher, die Reifen der Vorderräder nach einiger Zeit mit denen der senkrecht stehenden Hinterräder zu wechseln.

Luftverlust in der Bereifung während der Fahrt, sei es langsam oder plötzlich, ist eine Erscheinung, auf die ein Fahrer jederzeit gefaßt sein muß. Als oberster Grundsatz, das sei auch hier nochmals wiederholt, gilt: Keinen Meter ohne Luft fahren! Langsamer Luftverlust in einem Vorderreifen macht sich durch Behinderung in der Wagenlenkung bemerkbar, die Lenkung zieht einseitig. Plötzliches Platzen eines Reifens kann gefahrvoll sein. Wenngleich man das Lenkrad beim Fahren nicht krampfhaft bedienen soll, sofortige Griffbereitschaft ist in einem solchen Augenblick unbedingtes Erfordernis.

Luftverlust im Hinterradreifen ist in den wenigsten Fällen gefährlich. Meist merkt man langsames Nachlassen des Luftdrucks an schlechter Durchzugskraft des Motors und wenn die Luft ganz entwichen ist, ohne daß man es vorzeitig bemerkt hat, am holprigen Fahren. Man fährt auf der eisernen Felge. Es heißt dann, sofort anhalten und die Reifen wechseln, was bei den heute nur noch gebräuchlichen abnehmbaren Felgen oder Rädern die Arbeit weniger Minuten ist.

In großen Zügen glaube ich hiermit alles Wesentliche über die sachgemäße Behandlung gesagt zu haben. Wer seinen eigenen Wagen fährt, und sei es auch nur ein kleiner, wer neben allen anderen Nebenausgaben auch die Bereifung aus eigener Tasche bezahlen muß, der wird sicherlich schon häufig das Gefühl gehabt haben: wie lange mögen die teuren Reifen halten. Daß dieses „wie lange" sogar recht lange sein kann, liegt nicht zuletzt am Wagenbesitzer selbst. Die vielfachen Klagen über zu kurze Laufdauer der Reifen sind leider noch zu sehr eine Folge schonungsloser Behandlung, durch die man letzten Endes doch nur sich selbst schädigt.

Probleme der modernen Molkereitechnik.

Technik war auch in der Landwirtschaft von jeher zu Hause. Pflug und Hacke, Egge und Dreschflegel sind ebenso technische Werke und Instrumente wie das Butterfaß. Aber bis vor wenigen Jahrzehnten war diese Technik ebenso primitiv wie fortschrittsarm, d. h. konservativ. Erst nach dem Weltkrieg ist unter dem Druck wirtschaftlicher Not versucht worden, die landwirtschaftliche Technik zu verbessern und die Anwendung technischer, besonders bau- und maschinentechnischer Mittel auszugestalten. Erfreulicherweise ist man sehr rasch zu der Erkenntnis gekommen, daß ein planmäßiges Forschen und Studieren gerade hier notwendig ist, denn der einzelne landwirtschaftliche Betrieb verfügt weder über die Mittel noch über die Menschen, um sich dieser Aufgabe mit

Erfolg zu unterziehen. Zu diesen Forschungsinstituten gehört auch die preußische Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel. Ihr maschinentechnischer Leiter, Professor Dr. B. Lichtenberger, gibt in der Zeitschrift ,,Der Gesundheitsingenieur" eine auch für weitere Kreise recht interessante Übersicht über die Fülle von Aufgaben, die hier studiert und einer Lösung zugeführt wurden bzw. werden sollen.

Er geht davon aus, daß die Behandlung des Rohstoffes Milch, die früher im bäuerlichen Einzelbetrieb geschah, sich immer mehr zu einem landwirtschaftlichen Gewerbebetrieb entwickelt, derart, daß auf kürzestem und schnellstem Wege die Milchproduzenten einer Gegend diese an eine Molkerei liefern, in der nun die Umwandlung in haltbare Fertigprodukte geschieht: Butter, Käse, Kondens- und Trockenmilch.

In der Butterei, die Lichtenberger als den wichtigsten Verarbeitungsbetrieb ansieht, ist als wesentlicher Fortschritt die fast allgemeine Einführung der Rahmreifung in Rahmreifern festzustellen, die unter Zusatz bestimmter Reinkulturen geschieht. Ein noch in der Behandlung befindliches Problem ist die Verbesserung der Süßrahmbutterei. Wichtig für den ganzen Arbeitsprozeß war die Einführung der künstlichen Kälte. Eine Kältemaschine muß heute als der unentbehrliche Bestandteil einer zeitgemäßen Molkereianlage betrachtet werden, denn nur mit diesem Hilfsmittel lassen sich stets die als besten erkannten Temperaturen im Arbeitsprozeß aufrecherhalten. An die Stelle der historischen Quirlbutterfässer und Kneter sind neue Apparate: die Butterfertiger, getreten, die in einem Arbeitsgang die Ausbutterung erledigen. Nicht unerwähnt darf auch die Butterform- und Verpackmaschine bleiben, die automatisch ohne Berührung durch Menschenhand die Stücke abteilt und einwickelt. Für die notwendige Erwärmung und den Kraftantrieb wird natürlich Energie verbraucht. Heute überwiegt noch die Lokomobile, deren Wärmewirtschaft durch planmäßige Ausnutzung des Abdampfes und andere Maßnahmen gesteigert wird. Untersuchungen, ob es rationell ist, für Kraft- und Erwärmungszwecke elektrischen Strom zu benutzen (billigen Nachtstrom), sind noch im Gange.

Neben den Fortschritten in den einzelnen Apparaten und Geräten ist der Bedeutung der Baumethoden zu gedenken. Milchsäure ist eine stark angreifende Säure, dem muß nicht nur bei der Wahl der Baustoffe für die Maschinen und Behälter Rechnung getragen werden, auch bei der Herstellung der Fußböden und Wandbekleidungen, damit stets die größte Sauberkeit leicht aufrechterhalten werden kann. Die Auswahl guter Kachelersatzfarben, guter Zemente und guter Fußbodenbeläge, wie Klinker, Gußeisenfliesen, betrachtet Lichtenberger als wichtige Zukunftsaufgaben.

Gewisse Schwierigkeiten bietet auch die Forderung, die Verunreinigung von Bächen und Flüssen durch die Abwässer der Molkereibetriebe zu unterlassen. Das neue Wassergesetz stellt da, und mit Recht, erhöhte Anforderungen, denen nun von den Molkereitechnikern entsprochen werden muß.

Neben der Butterei werden in der Käserei gleichfalls technische und damit wirtschaftliche Vorteile erstrebt. Hier spielt die Anlage geeigneter Lagerräume und deren Lüftung und Heizung eine große Rolle.

Ein Problem, das große Sorgen macht, ist das Magermilchproblem, denn viele Landwirte sind nicht in der Lage, die anfallende Magermilch restlos mit Vorteil zu verfüttern. Man ist daher zurzeit bemüht, aus ihr Kasein herzustellen; in Konkurrenz damit steht die Fabrikation von Magerkäse.

Ein anderes ,,Abfallprodukt" ist die Molke, die in der Käserei übrigbleibt. Sie ist nach moderner Forschung ein nährstoffhaltiges Futter und muß daher verwertet werden. Zurzeit bestehen einige Molkeneindickungsanlagen, die den Sirup mit Kleie mischen und durchaus wirtschaftlich arbeiten. Der hohe Anschaffungspreis ist noch ein Hindernis, es wird aber erwartet, daß diese ,,Molkenkleie" als Futtermittel in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird.

In einem zweiten Teil wendet sich der eingangs erwähnte Berichterstatter der städtischen Milchversorgung zu. Während die ländlichen Molkereien den ziemlich empfindlichen Rohstoff Milch auf kurzen Transportwegen rasch erhalten und daraus ein haltbares Produkt erzielen, liegt für die städtische Milchversorgung der Fall umgekehrt: lange Transportwege und notwendig rascher Absatz.

Größte Sauberkeit und Beachtung der Temperaturverhältnisse ist wichtig. Schon beim Landwirt muß durch den Bau von gesunden, Arbeitskraft sparenden Ställen die Vorbedingung erfüllt werden. Die Milchkannen und Geräte müssen sterilisiert werden können, auch ist es zweckmäßig, daß er über eine Kälteanlage verfügt, um bei Bedarf die Milch herunterkühlen zu können. Die Versendung in möglichst großen Gefäßen an Stelle der jetzt noch vorzugsweise benutzten, verhältnismäßig kleinen Kannen ist vorteilhafter. In der Stadt selbst soll sofort nach Ankunft die Milch einem Erhitzungsverfahren ausgesetzt werden. In ihm ist, richtig angewandt und kontrolliert, die einzige nicht zu kostspielige Sicherung gegen bakteriologische und andere Gefahren zu erblicken.

Dem Einschütten in die Erhitzungsgefäße, meist große Standwannen, folgt das Abfüllen, zum Teil in Flaschen, sowie die umfangreiche und sehr sorgfaltig durchzuführende Reinigung der Gefäße, wobei die aus dem Kellereibetriebe her bekannten Hilfsmaschinen Anwendung finden. Für die Milchlagerung ist wiederum auf das Material der Gefäße sehr zu achten. Der Referent hofft von der Einführung des Kruppschen Chromnickelstahles (V 2 A Stahl) einen bemerkenswerten Fortschritt. Er ist bekanntlich absolut säurefest und sehr leicht gründlich zu reinigen.

Technisch wichtig ist natürlich auch bei der städtischen Milchzentrale die Energiewirtschaft, da hier 10 000 bis 300 000 Liter Milch täglich zur Verwertung kommen, die erhitzt, gekühlt und transportiert werden muß. Eine rationelle Wasserversorgung verlangt die Rückgewinnung des Kühler- und Kondensatorwassers. Nach Erwähnung noch einiger anderer Punkte stellt schließlich Dr. Lichtenberger zusammenfassend fest, daß gerade in den letzten Jahren die Technik außerordentlich viel für das Molkereiwesen geleistet hat, leider fehle es noch oft am Kapital, um alle Fortschritte schnell zur Anwendung zu bringen.

Muster für einen Handwerks-Lehrvertrag.

Lehrvertrag für das .... Handwerk am .... 19.. in .... zwischen dem zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigten Lehrmeister, Eigentümer des Handwerksunternehmens unter der Firma in .... Str. .... Hausnr.... der selbständig das .... Gewerbe, auf Grund des Gewerbescheines, herausgegeben durch .... am .... 19.. unter Nr.... ausübt, einerseits und dem Lehrlingskandidaten .... geb. am .... in .... und wohnhaft in .... Str. Hausnummer .... wegen Unmündigkeit vertreten durch seinen Vater — Vormund — Herrn .... wohnhaft in .... Str. Hausnr. .... andererseits, wird folgender Lehrvertrag im .... Handwerk geschlossen:

§ 1. Der Lehrmeister verpflichtet sich, den Lehrlingskandidaten im .... Handwerk im Verlaufe von ... Jahren, d. h. in der vorgeschriebenen Lehrzeit für das betr. Handwerk, auszulernen.

§ 2. Der Lehrmeister verpflichtet sich, bei Ausstellung des Lehrzeugnisses die Probelehrzeit, die von .... bis .... dauerte, anzurechnen.

§ 3. Falls der Lehrmeister aus irgendwelchen Gründen die Ausbildung nicht persönlich leiten kann, verpflichtet er sich, dieselbe einer Person, die die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation besitzt, zu übergeben.

Der Lehrmeister trägt in diesem Falle die volle Verantwortung für die Leitung.

§ 4. Der Lehrmeister verpflichtet sich dem Lehrlingskandidaten gegenüber: 1. ihm jede Möglichkeit und Gelegenheit zur praktischen Berufsausbildung zu geben, 2. ihm die Möglichkeit des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule zu geben, 3. ihn vor Belastung mit solcher Arbeit zu bewahren, die nichts mit der Erlernung des Handwerks zu tun hat oder über seine Kräfte geht, 4. ihn vor schlechter Behandlung durch die Arbeiter und Hausangestellten zu bewahren. Der Lehrmeister verpflichtet sich, daß die unter 1, 2, 3 u. 4 genannten Verpflichtungen auch von seinem Stellvertreter eingehalten werden, wofür er selbst die Verantwortung trägt.

§ 5. Der Lehrmeister verpflichtet sich, dem Kandidaten während der Lehrzeit als Entschädigung für seine Arbeit zu seinen eigenen Gunsten im ersten Jahre zł .... pro Stunde, im zweiten Jahre zł .... pro Stunde, im dritten Jahre zł .... pro Stunde zu

zahlen. Die Auszahlung erfolgt in den für das Unternehmen üblichen Terminen.

§ 6. Der Kandidat verpflichtet sich, sobald er schon einige Fachkenntnisse als Lehrling hat, nicht unnötig Material zu verschwenden, sowie die ihm anvertrauten Geräte und Maschinen vorsichtigt zu behandeln. Der Lehrling bzw. sein Vater oder Vormund haftet für die durch Unachtsamkeit dem Lehrmeister hervorgerufenen Schaden.

§ 7. Der Lehrling verpflichtet sich 1. dem Lehrmeister bzw. seinem Stellvertreter gehorsam zu sein, 2. sich anständig zu benehmen, 3. fleißig zu arbeiten sowie 4. regelmäßig zur Gewerbefortbildungsschule im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu gehen.

§ 8. Der Lehrmeister kann diesen Vertrag vor Ablauf der festgesetzten Lehrzeit lösen, wenn festgestellt wird, daß der Lehrling trotz mehrmaliger Mahnung die §§ 6 u. 7 dieses Vertrages überschritten hat.

§ 9. Der Lehrling bzw. Vater oder Vormund können diesen Vertrag vor Ablauf der Lehrzeit in folgenden Fällen lösen: 1. wenn unzweifelhaft festgestellt wird, daß der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit in der Lehre bleiben kann; 2. wenn unzweifelhaft festgestellt wird, daß der Lehrmeister a) dem Lehrling gegenüber seine Verpflichtungen zum Schaden dessen Gesundheit oder Sittlichkeit vernachlässigt, b) die Ausbildung des Lehrlings vernachlässigt, c) den Lehrling am Besuch der Gewerbefortbildungsschule hindert; 3. wenn unzweifelhaft festgestellt wird, daß der Lehrmeister unfähig ist, die Bestimmungen dieses Vertrages auszuführen, 4. wenn unzweifelhaft festgestellt wird, daß der Lehrmeister oft den Lehrling mit solcher Arbeit beauftragt, die mit dem Berufe nichts zu tun hat, oder die über seine physischen Kräfte geht, 5. wenn der Lehrmeister mit seinem Unternehmen nach einer anderen Gemeinde verzieht, — aus diesem Grunde kann jedoch eine Lösung des Vertrages nur innerhalb eines Monats, vom Tage des Umzuges gerechnet, erfolgen.

§ 10. Dieser Vertrag unterliegt der Auflösung wenn der Lehrling bzw. sein Vater oder Vormund, dem Lehrmeister schriftlich erklären, daß der Lehrling den Beruf wechseln will, oder zu einem anderen Handwerk übertreten will, oder wenn er infolge von veränderten Familienverhältnissen zu den Eltern zurückkehren will, um ihnen im Handwerk oder in der Wirtschaft zu helfen. In diesen Fällen erfolgt die Auflösung des Vertrages nach Ablauf von 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Einreichung eines derartigen Schreibens, wofern der Lehrmeister den Lehrling nicht früher entläßt.

§ 11. Dieser Vertrag erlischt im Falle einer Auflösung des Unternehmens, sowie im Todesfalle des Lehrlings oder des Lehrmeisters.

§ 12. Dieser Vertrag unterliegt der Auflösung, im Falle einer Verfügung der Gewerbebehörden auf Grund der Artikel 111, 113, 125 u. 148 der Verfügung des Staatspräsidenten vom 7. 6. 1927 über das Gewerberecht. (Dz. U. R. P. Nr. 53/1927, Pos. 468).

§ 13. Im Falle einer Auflösung dieses Vertrages oder dessen Erlöschen infolge einer Auflösung des Unternehmens, sowie nach der Beendigung der Lehrzeit ist der Lehrmeister verpflichtet im Verlaufe von 8 Tagen ein Zeugnis auszustellen, das die abgelaufene Lehrzeit bestätigt.

§ 14. Der Lehrmeister und der Lehrling verpflichten sich unterschriebene Abschriften dieses Vertrages der zuständigen Innung, falls eine solche besteht, sowie der Handwerkskammer zur Kenntnisnahme einzusenden; hierzu ist sowohl der Lehrling als auch der Lehrmeister verpflichtet.

Dieser Vertrag wurde in zwei Exemplaren ausgefertigt, jeder der Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Im Sinne des Art. 91 des Stempelsteuergesetzes (Dz. U. R. P. Nr. 98/1926, Pos. 570) unterliegt dieser Vertrag nicht der Stempelsteuer.

Unterschriften:

(Polnischer Text)

Umowa o naukę w rzemiośle ....

Dnia .... roku 19.. w .... między uprawnionym do kształcenia uczniów pryncypałem, p. ...., właścicielem zakładu rzemieślniczego pod firmą ,...................... , znajdującego się w .... w domu nr. .... przy ulicy ...., wykonywującym samoistnie przemysł rzemieślniczy .... na podstawie karty rzemieślniczej, wydanej przez .... dnia .... roku 19.. za numerem ...., z jednej strony, a kandydatem na ucznia .... urodzonym dnia .... 19.. roku w .... i zamieszkałym w .... w domu nr. ..... przy ulicy .... w którego imieniu jako niepełnoletniego występuje i prawnie działa jego ojciec — ustanowiony opiekun, — p. .... zamieszkały w .... w domu nr. .... przy ulicy .... z drugiej strony, została zawarta niniejsza umowa o naukę w rzemiośle................ następującej treści:

§ 1. Pryncypał zobowiązuje się wyuczyć kandydata na ucznia rzemiosła .... w ciągu lat .... t. j. w ciągu czasu, wymaganego do wyuczenia się tego rzemiosła.

§ 2. Pryncypał zobowiązuje się przy wystawieniu kandydatowi świadectwa, stwierdzającego przebyty czas nauki, zaliczyć jako czas próby, który trwał od dnia .... roku 19.. do dnia .... roku 19...

§ 3. Jeżeli pryncypał nie będzie mógł dla jakichkolwiek powodów sam uczyć, zobowiązuje się powierzyć kierownictwo nauką osobie, posiadającej wymagane ustawą przemysłową kwalifikacje zawodowe. Pryncypał ponosi w takim razie całkowitą odpowiedzialność za kierownictwo.

§ 4. Pryncypał zobowiązuje się względem kandydata na ucznia: 1) dać mu wszelką możność i sposobność praktycznego wykształcenia się w rzemiośle, 2) dać mu możność regularnego uczęszczania na naukę do szkoły dokształcającej zawodowej, 3) przestrzegać, by nie był obarczany pracą, nie mającą nic wspólnego z nauką w rzemiośle, albo przechodzącą jego siły fizyczne, 4) przestrzegać, by nie był źle traktowany przez pracowników i domowników. Pryncypał oświadcza w sposób dla niego wiążący, że obowiązki, wyszczególnione wyżej pod punktami 1, 2, 3 i 4. ciążą również na kierowniku nauki, za którego czyny ponosi pryncypał całkowitą odpowiedzialność wobec ucznia i osób trzecich.

§ 5. Pryncypał zobowiązuje się płacić kandydatowi jako uczniowi podczas jego nauki tytułem wynagrodzenia za pracę wykonaną na jego korzyść, w pierwszym roku zł .... za godzinę, w drugim roku zł .... za godzinę, w trzecim roku zł .... za godzinę. Wynagrodzenie będzie wypłacane w terminach, przyjętych w zakładzie pryncypała.

§ 6. Kandydat zobowiązuje się, posiadając już jako uczeń odpowiednie wiadomości zawodowe w rzemiośle, nie marnotrawić wszelkiego rodzaju materjałów, jakie będzie otrzymywał od pryncypała, jak również obchodzić się pieczołowicie z powierzonemi mu narzędziami, przyrządami, maszynami itp. Kandydat jako uczeń, względnie jego ojciec lub ustanowiony opiekun, odpowiadają majątkowo przed pryncypałem za wszelkie straty, wynikłe ze stwierdzonego niedbalstwa ucznia przy obchodzeniu się jego z powierzonymi mu przez pryncypała przedmiotami.

§ 7. Kandydat jako uczeń zobowiązuje się: 1) być posłusznym pryncypałowi i tej osobie, która będzie kierowała jego zawodowem wykształceniem, 2) zachowywać się przyzwoicie, 3) pracować pilnie, oraz 4) uczęszczać regularnie na naukę do szkoły dokształcającej zawodowej w myśl obowiązujących w tym względzie przepisów.

§ 8. Pryncypał może rozwiązać niniejszą umowę przed upływem umówionego czasu nauki, jeżeli zostanie stwierdzone, że kandydat jako uczeń, mimo upomnień wykracza przeciwko obowiązkom, wyszczególnionym w §§ 6 i 7 niniejszej umowy.

§ 9. Kandydat jako uczeń, lub jego ojciec albo ustanowiony opiekun, mogą rozwiązać niniejszą umowę przed upływem umówionego czasu nauki w następujących wypadkach: 1) jeżeli zostanie niewątpliwie stwierdzone, że kandydat jako uczeń nie może pozostawać w nauce bez uszczerbku dla swego zdrowia; 2) jeżeli zostanie niewątpliwie stwierdzone, że pryncypał: a) albo zaniedbuje swoje obowiązki względem ucznia w sposób, zagrażający jego zdrowiu lub moralności, b) albo zaniedbuje wykształcenie ucznia w rzemiośle, c) albo wreszcie utrudnia uczniowi regularne uczęszczanie na naukę do szkoły dokształcającej zawodowej; 3) jeżeli zostanie niewątpliwie stwierdzone, że pryncypał stał się niezdolnym do należytego spełniania ustalonych niniejszą umową zobowiązań; 4) jeżeli zostanie niewątpliwie stwierdzone, że pryncypał często

używa ucznia do pracy, nie mającej nic wspólnego z nauką w rzemiośle, albo przechodzącej jego siły fizyczne; 5) jeżeli pryncypał przesiedli się ze swojem przedsiębiorstwem do innej gminy, — z tego powodu jednak można rozwiązać niniejszą umowę tylko w czasie jednego miesiąca, licząc od dnia przesiedlenia się.

§ 10. Umowa niniejsza ulega rozwiązaniu, jeżeli uczeń, względnie jego ojciec lub ustanowiony opiekun, oświadczą pisemnie pryncypałowi, że uczeń zmienia zawód lub przechodzi do rzemiosła innego rodzaju, albo, że wskutek zmienionych warunków rodzinnych zmuszony jest powrócić do rodziców, by im pomagać w przemyśle lub gospodarstwie. W tych wypadkach następuje rozwiązanie umowy z upływem czterech tygodni, licząc od dnia złożenia pryncypałowi wzmiankowanego wyżej pisemnego oświadczenia, o ile pryncypał nie zwolni ucznia wcześniej.

§ 11. Umowa niniejsza wygasa w razie zwinięcia przedsiębiorstwa, oraz w razie śmierci ucznia lub pryncypała.

§ 12. Umowa niniejsza podlegać będzie rozwiązaniu z mocy samego prawa w razie zarządzeń władzy przemysłowej wydanych na podstawie art. 111, 113, 125 i 148 rozporządzenia Prezydenta Rzeczypospolitej z dnia 7 czerwca 1927 r. o prawie przemysłowem (Dz. U. R. P. Nr. 53/1927, poz. 468).

§ 13. W razie rozwiązania niniejszej umowy lub jej wygaśnięcia wskutek zwinięcia przedsiębiorstwa, jak również po prawidłowem ukończeniu nauki przez ucznia, pryncypał zobowiązuje się wydać mu w ciągu ośmiu dni świadectwo, stwierdzające przebyty czas nauki.

§ 14. Pryncypał i kandydat na ucznia zobowiązuje się każdy oddzielnie przesłać podpisane przez nich odpisy niniejszej umowy do wiadomości właściwemu cechowi, jeżeli istnieje, oraz Izbie Rzemieślniczej.

Umowa niniejsza została sporządzona w 2 egzemplarzach, podpisanych przez strony. Każda strona otrzymuje jeden egzemplarz.

W myśl art. 91 ustawy stemplowej (Dz. U. R. P. Nr. 98 z r. 1926, poz, 570) umowa niniejsza jest wolna od opłaty stemplowej.

Anfragen aus dem Leserkreise.

(In dieser Rubrik werden wir in Zukunft diejenigen Anfragen aus dem Kreise unserer Mitglieder beantworten, die auch für die Allgemeinheit von Interesse sind.)

Herr L. in Schw. Frage: Ist ein Handwerkslehrling, der Obersekundareife besitzt und bei seinem Eintritt in die Handwerkslehre bereits eine abgeschlossene Lehrzeit als Getreidekaufmann hinter sich hat, zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet?

Antwort: An und für sich ist er dazu verpflichtet, kann jedoch durch Ablegung einer Prüfung vor dem Leiter einer Fortbildungsschule den Nachweis führen, dass er das durch die Fortbildungsschule vermittelte Wissen bereits besitz. Er erhält in diesem Falle sofort das Zeugnis der Fortbildungsschule und ist damit von dem Besuch derselben befreit.

Herr A. in B. Frage: Ist eine Brauerei, die nur eine geringe Anzahl Arbeiter beschäftigt, auch verpflichtet, denselben den gesetzliche Urlaub zu erteilen?

Antwort: Wenn mehr als 4 Arbeiter beschäftigt werden, haben diese das Recht auf den gesetzlichen Urlaub in Höhe von 8 Tagen nach einem Jahr Dienstzeit und 15 Tagen nach 3 Jahren Dienstzeit.

Herr St. in K. Frage: Ist der Besitzer eines Sägewerkes, das nur 8—9 Monate im Jahre arbeitet, verpflichtet, seinen Arbeitern den gesetzlichen Urlaub zu erteilen? Einige der Arbeiter werden auch in der stillen Zeit 1—2 Tage in der Woche beschäftigt.

Antwort: Den Arbeitern, die in der stillen Zeit nicht beschäftigt werden, steht nach § 1, Abs. 3 des Urlaubsgesetzes kein Urlaub zu. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage bezüglich der in der stillen Zeit für einige Tage in der Woche beschäftigten Arbeiter, da es sich dabei um die Frage handelt, ob die Arbeiter vertraglich das ganze Jahr bei Ihnen angestellt oder in der stillen Zeit nur aushilfsweise beschäftigt sind. Das Arbeitsinspektorat, an das wir uns um Auskunft in dieser Angelegenheit wandten, erklärte jedoch, dass den Arbeitern, die in der stillen Zeit, wenn auch nur einige Tage in der Woche, beschäftigt werden, ohne Zweifel der gesetzliche Urlaub feststeht, und so werden Sie sich nach diesem Bescheid richten müssen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Drukarnia Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

ARBEITSMARKT

Stellenangebote.

Suche einen flotten jungen **Müllergesellen** zum 1. oder 15. September für Motor-Mühle. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V., Skośna 8. (36

Jung. Stenotypistin
Bedingung deutsch-polnisch in Wort u. Schrift, kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Skośna 8. [35

Schlosserlehrling
für Bau- und Kunstschlosserei kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe, e. V, Poznań, Skośna 8 (31

Ein Tapezierlehrling
von sofort gesucht. Bewerbung. an den Verband für Handel u. Gewerbe e. V., Poznań, Skośna 8

Bäckerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, ul. Skośna 8. [34

Müllerlehrling (28
von sofort oder später gesucht

Fleischerlehrling
kann sich von sofort melden [20

Junger Conditor-Gehilfe
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V. Poznań, ul Skośna 8. (37

Stellengesuche.

Buchhalter
bzw. Angestellter im Kaufmännischen od. Bankfach, deutsch u. poln. in Wort und Schrift, sucht von sofort Stellung. (151

Büroanfängerin
deutsch-polnisch sprech., sucht von sofort Stellung. (251

Schmiedelehrling
sucht von sofort Stellung. (257

Bäckergeselle
sucht von sofort Stellung. (400

Stenotypistin,
26 Jahre alt, sucht von sofort Stellung. (403

Jung. Mädchen
sucht Stellung für leichte Büroarbeiten, auch für Gänge. (404

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (405

Bürogehilfe
in Registratur und Buchhaltung sucht von sofort Stellung. (270

Müllermeister
sucht von sofort Stellung. (406

Bäckerlehrling
sucht von sofort Stellung. (288

Buchhalterin
sucht vom 1. 10. Stellung. (290

Stenotypistin
sucht vom 1. 10. Stellung [289

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (291

Chauffeur, Schlosser
30 Jahre alt, evgl.. verheiratet, wünscht sich von sofort zu verändern. (286

Werkmeister
in Holzbuchstabenfabrik sucht von sofort Stellung. (285

Metalldreher
sucht von sofort Stellung. (284

Bote
sucht von sofort Stellung (283

Junger Mann,
evgl., 21 Jahre alt, Halbwaise, alleinstehend, vom Militär zurückgestellt, sucht von sobald wie möglich Stellung als Diener oder Portier oder irgend eine andere Beschäftigung am liebst. mit Unterkunft. (407

Jg. Kaufmann (271
der Kolonial- und Eisenwarenbranche sucht v. sof. Stellung.

Telefonistin
(21 Jahre) sucht von sofort Stellung. (273

Obermüller
(Werkführer) sucht von sofort Stellung. (276

Schlosser
sucht von sofort Stellung evt. aufs Gut zur Führung des Motors. (235

Bürogehilfe
sucht von sofort Stellung. (226

Lehrling
im Getreidegeschäft sucht von sofort Stellung. (253

Gelernter Konditor
sucht Beschäftigung jeglicher Art. (255

Konditorgeselle
sucht von sofort Stellung (220

Bote,
deutsch u. poln. sprech., sucht sofort Stellung. (264

Bote oder Maurer
auf grösserem Gute sucht von sofort Stellung. (263

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (280